

Einwände zum Entwurf zur Änderung 117 des Flächennutzungsplans der Stadt Aachen

„Es gilt der Grundsatz, dass der Bürger nicht klüger zu sein braucht, als die mit der Bearbeitung der Angelegenheit betrauten fachkundigen Beamten.“

(Bundesgerichtshof, III ZR 145/88)

I-1 Energiepolitische und baurechtliche Grundlagen

Wir müssen die Energieversorgung vollständig auf erneuerbare Quellen umstellen. Diese Tatsache wird heute kaum noch öffentlich bestritten.

Neben der Solarenergie muß die Windenergie den größten Beitrag zur Energie- wende in Deutschland leisten. Auch diese Aussage ist bei gewissenhafter Prüfung kaum zu bezweifeln.

Wir müssen die Windstromerzeugung vor allem im Binnenland vervielfachen.

Wegen der erforderlichen Abstände zur Bebauung ist die Windenergie-Nutzung in Deutschland vorwiegend auf den baulichen Außenbereich angewiesen. Ein beträchtlicher Anteil des Außenbereichs muß für den Bau von Windanlagen freigegeben werden.

Der Bundesgesetzgeber hat diese Notwendigkeit erkannt und die Errichtung und den Betrieb von Windanlagen in § 35 (1) BauGB baurechtlich privilegiert, ähnlich wie die Errichtung baulicher Anlagen für die Landwirtschaft. Windanlagen sind im gesamten Außenbereich in Deutschland zulässig, **soweit keine harten Belange entgegen- stehen.**

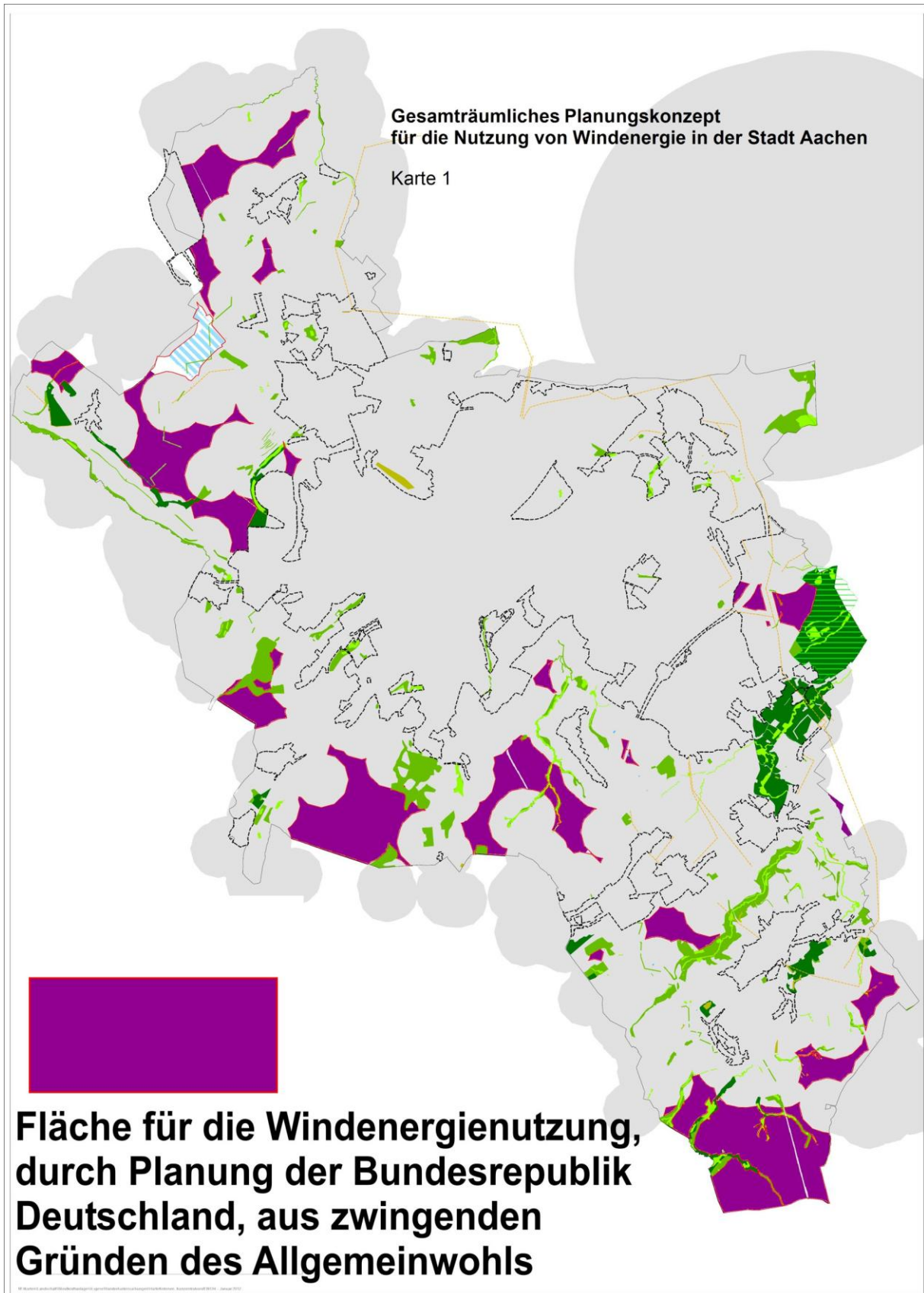
In der Erkenntnis, daß die Versorgung mit Nahrungsmitteln und die nachhaltige Energieversorgung für unsere Gesellschaft überlebenswichtig sind, hat die höchste Volksvertretung den Ländern und Kommunen die Planungshoheit für diese Bereiche weitgehend entzogen¹. **Für die privilegierten Vorhaben hat der Bund geplant.**

Sinngemäß steht in allen deutschen Flächennutzungsplänen über dem gesamten Außenbereich:

Fläche für die Windenergie-Nutzung, soweit keine harten Belange entgegen- stehen.

Für die Stadt Aachen ist diese quasi durch die Bundesrepublik Deutschland beplante Fläche in der Karte 1 des gesamträumlichen Planungskonzepts (GP) vom 22. 2. 2012 dargestellt. Die folgende Abbildung verdeutlicht die Sachlage (zum „Plan- vorbehalt“ siehe Kapitel I-2):

¹ Es kann wohl kein Zweifel bestehen, daß gegen die landwirtschaftliche Nutzung ähnliche Widerstände aufträten, wie gegen die Windenergienutzung, wenn bisher in Deutschland keine Landwirtschaft betrieben würde, also bei Null begonnen werden müßte. Auf kommunaler Ebene ließe sich die Landwirtschaft kaum im nötigen Umfang gegen Anwohner und Naturschützer durchsetzen, auch wenn beide Gruppen grundsätzlich die Notwendigkeit der Nahrungsmittel-Herstellung einsehen.



Der violette Bereich wird im folgenden „zulässige Fläche“ genannt.

Die in der Karte dargestellte Flächenausweisung ist durch §35 (1) BauGB **bereits erfolgt**, ohne Mitwirkung der Stadt Aachen.

Alle städtischen Bemühungen zur Windenergie-Planung, insbesondere der aktuelle Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans, zielen auf die **Einschränkung** dieser bereits vorhandenen Flächenausweisung ab, also auf die Begrenzung von Klima- und Ressourcenschutz.

Möglicherweise ist nicht allen Beteiligten klar, daß der für die Windenergie-Planung in Aachen betriebene Aufwand, und die damit verbundene Aufregung, völlig hätte vermieden werden können, und weiterhin vermieden werden kann. Man müßte es nur bei der Bundesplanung belassen, also die städtischen Planungen zur Windenergie-Nutzung **ersatzlos einstellen**.

Der größte Teil der laut vorstehender Karte für die Windenergie-Nutzung zulässigen (violetten) Fläche steht im Eigentum der Stadt Aachen. Einem „Wildwuchs“ könnte die Stadt ohne jeglichen planerischen Aufwand entgegensteuern, indem sie nur im von ihr gewünschten Umfang Nutzungsrechte für ihre eigenen Flächen vergibt. Das steht der Stadt Aachen jederzeit frei.

Diese schnelle und einfache Lösung hat die Stadt bisher nicht gewählt². Statt dessen möchte sie über die Bauleitplanung die Windenergie-Nutzung **auch auf denjenigen Flächen einschränken, die nicht in ihrem Eigentum stehen**. Mit dieser Einschränkung wird nicht nur in die Bundesplanung eingegriffen, sondern auch in die Rechte der nichtstädtischen Grundstückseigentümer, und auch in die Rechte der bisherigen Windanlagen-Betreiber hinsichtlich eines zukünftigen Repowering. Gesetzgeber und Rechtsprechung haben für solche kommunalen Eingriffe Grenzen gesetzt. Diese Stellungnahme wird zeigen, daß der Planentwurf der Stadt Aachen diese Grenzen verletzt.

Der Bundesgesetzgeber gibt den Ländern und Kommunen ein einziges Instrument zur Einschränkung der Windenergie-Bundesplanung an die Hand, nämlich die „Ausweisung an anderer Stelle“ gemäß § 35 (3) 3 BauGB (Planvorbehalt). Die Kommunen können zur städtebaulichen Steuerung Konzentrationszonen für die Windenergie-Nutzung festlegen und damit die Errichtung von Windanlagen auf dem restlichen Teil der zulässigen Fläche in der Regel untersagen. Dabei dürfen aber die Ziele der Bundesplanung nicht unterlaufen werden, und es sind die Rechte von Grundstückseigentümern und Windanlagen-Betreibern zu beachten. Insbesondere muß die kommunale Bauleitplanung „substanziell Raum für die Windenergie-Nutzung“ belassen.

Bisher haben Gesetzgeber und Rechtsprechung nicht abschließend festgelegt, wo die den Kommunen gesetzte Grenze für die Flächenreduktion und die damit verbundene Einschränkung von Klima- und Ressourcenschutz liegt. Sinngemäß müßten die kommunalen Handlungsspielräume dort enden, wo die Energiewende durch die Flächenbegrenzung gefährdet wird. Inzwischen läßt sich erkennen, welche Windstrom-Mengen in Deutschland erforderlich sind: **etwa die**

² Aus Gesprächen wird deutlich, daß vielen VolksvertreterInnen gar nicht bewußt ist, daß alle ihre Mühen bei der Windplanung nicht auf den Ausbau, sondern die **Einschränkung** der Windenergienutzung zielen; daß es sich also im Hinblick auf den Klimaschutz und die Energiewende nicht gerade um ein rühmenswertes Unterfangen handelt.

Hälfte des in Deutschland durch Bundesplanung gemäß §35 (1) BauGB freigegebenen Windstrompotentials muß genutzt werden, wenn die Energiewende gelingen soll. (Hierzu siehe Anhang 2 in Teil II dieser Eingabe)

Damit deutet sich eine absolute Grenze für die kommunale Beschränkung der Windenergie-Nutzung an: mindestens die Hälfte des nach §35 (1) BauGB zulässigen Potentials muß tatsächlich verfügbar bleiben. Auch wenn diese Regel noch keine Gesetzeskraft hat, sollte eine klima- und ressourcenbewußte Kommunalpolitik sie schon heute beachten.

Die Hälfte des zulässigen Potentials entspricht nicht unbedingt der Hälfte der zulässigen Fläche. Wenn **windreiche** Standorte ausgewiesen werden, ist der erforderliche Flächenanteil **geringer** als 50%. Werden dagegen **windschwächere** Flächen (z. B. Münsterwald) bevorzugt, ist **mehr** als 50% der zulässigen Fläche freizugeben.

I-2 Die baurechtliche Situation der Windenergie in Aachen

Laut gesamträumlichem Planungskonzept (GP) der Stadt Aachen vom 22. 2. 2012 beträgt die in Aachen für die Windenergie-Nutzung nach Berücksichtigung der harten Belange zulässige Fläche 1685 Hektar³, das entspricht gut 10% der gesamten Stadtfläche. Diese Fläche ist in Karte 1 des GP dargestellt (siehe auch Seite I-2 dieser Stellungnahme).

Die einzige bisherige Aachener Konzentrationszone „Butterweiden“ am Vetschauer Berg umfaßt ca. 54 Hektar⁴, entsprechend ca. 0,35% des Stadtgebiets (blau-weiß schraffierte Fläche in Karte 1).

Der Planentwurf 2012 sieht zwei zusätzliche Konzentrationszonen vor: 118,2 ha im Münsterwald und 57,4 ha angrenzend an das Gewerbegebiet Avantis.

Durch diese beiden zusätzlichen Konzentrationszonen würde sich die Fläche für die Windenergie-Nutzung auf 1,45% des Stadtgebiets erhöhen⁵.

Bemerkungen:

a)

Die windreichsten Standorte innerhalb der zulässigen Fläche (Schlangenweg / Schneeberg / Seffent, Kuppenlagen Preuswald / Aachener Wald) werden bei der geplanten Flächenausweisung nicht berücksichtigt. Um mit den verbleibenden, windschwächeren Standorten die für die Energiewende erforderliche 50%ige Potentialausschöpfung zu erreichen, wird ein entsprechend **höherer Anteil** (deutlich über 50%) der zulässigen Fläche benötigt.

b)

Die Stadt Aachen will jedoch auf über 86% der nach der Bundesplanung zulässigen Fläche die Windenergie-Nutzung verbieten.

Wenn die Energiewende gelingen soll, müßten demzufolge andere Kommunen einen entsprechend höheren Anteil ihrer zulässigen Fläche ausweisen, um das Aachener

³ GP, Seite 5.

⁴ Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes, Seite 80; auf Seite 4 des GP ist dagegen von ca. 57 ha die Rede

⁵ GP, Seite 12

Defizit auszugleichen. Die Aachener Bauleitplanung für die Windenergie folgt dem Sankt-Florian-Prinzip.

c)

Im Planungskonzept der Stadt Aachen heißt es:

„...ist zu berücksichtigen, dass mit der Konzentrationsfläche Butterweiden derzeit bereits ein Bereich mit ca. 57 ha Größe zur Verfügung [steht]. Die Erweiterung dieser Fläche im anstehenden FNP – Verfahren auf die drei- bis vierfache Größe führt aus Sicht der Stadt Aachen dazu, dass der Windenergie substantiell Raum geschaffen wird.“ (GP Seite 3)

...

„Der bisherige Flächenanteil der Windkonzentrationsflächen im Stadtgebiet würde sich damit auf etwas mehr als das vierfache erhöhen (Faktor: 4,1). Anders verhielte es sich, wenn einzelne Flächen, hier insbesondere der Münsterwald nicht weiter verfolgt würden. Vor Allem der Wegfall des Münsterwaldes würde die dann noch verfügbare Fläche auf die Hälfte reduzieren, wodurch das Ziel, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht würde.“ (GP Seite 12)

Die Stadt Aachen räumt somit ein, daß mit der bisherigen Flächenausweisung (Butterweiden) nicht substanziell Raum für die Windenergie-Nutzung geschaffen ist; selbst bei einer Flächen**verdoppelung** durch Hinzunahme der geplanten 57,4 Hektar bei Avantis würde dieses Ziel *„mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht“*.

Nach höchstrichterlicher Entscheidung kann die Ausschlußwirkung von §35 (3) 3 nur eintreten, wenn die Flächenausweisung substanziell Raum für die Windenergie-Nutzung schafft. Nach eigener Einschätzung der Stadt Aachen ist diese Voraussetzung bisher in Aachen nicht gegeben. Die Verweigerung von Baugenehmigungen unter Verweis auf den Planvorbehalt ist damit rechtswidrig.

In der Sprechweise des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei der Flächenausweisung Butterweiden um eine „Feigenblattplanung“. **Es bleibt daher in Aachen bis auf weiteres bei der Bundesplanung, wie sie in der obigen Abbildung verdeutlicht ist.**

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß die Windkraft Aachen GbR am 25. Januar 2010 bei der Bauverwaltung Aachen dringenden Repowering-Bedarf für die Windanlage am Schlangenweg angemeldet hat. Damals war das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans noch nicht eröffnet. Die Bauverwaltung (Planungsamt, Bauordnungsamt, Umweltamt) wies die Windkraft Aachen GbR darauf hin, daß ein Bauantrag wegen der Ausschlußwirkung der Konzentrationsfläche Butterweiden keine Aussicht auf Erfolg habe. Nach der oben zitierten Einschätzung der Stadt Aachen im GP war diese Auskunft fehlerhaft. Ein Bauantrag hätte gute Aussichten auf Erfolg gehabt, wie auch die Bauwünsche anderer Interessenten.

Unter diesen Umständen erscheint die lange Verfahrensdauer der aktuellen Windenergieplanung unverständlich. Im September 2008 erteilte die Volksvertretung der Stadtverwaltung den Auftrag, Vorschläge für den Ausbau der Windenergie-Nutzung zu unterbreiten (siehe Anhang, Seite I-44ff). Seither sind fast vier Jahre vergangen, ohne daß auch nur eine einzige neue Windanlage gebaut worden wäre. De facto liegt eine Verhinderungsplanung vor: die Errichtung neuer Windanlagen wird durch die Stadt Aachen seit Jahren mit unzureichender Begründung verhindert.

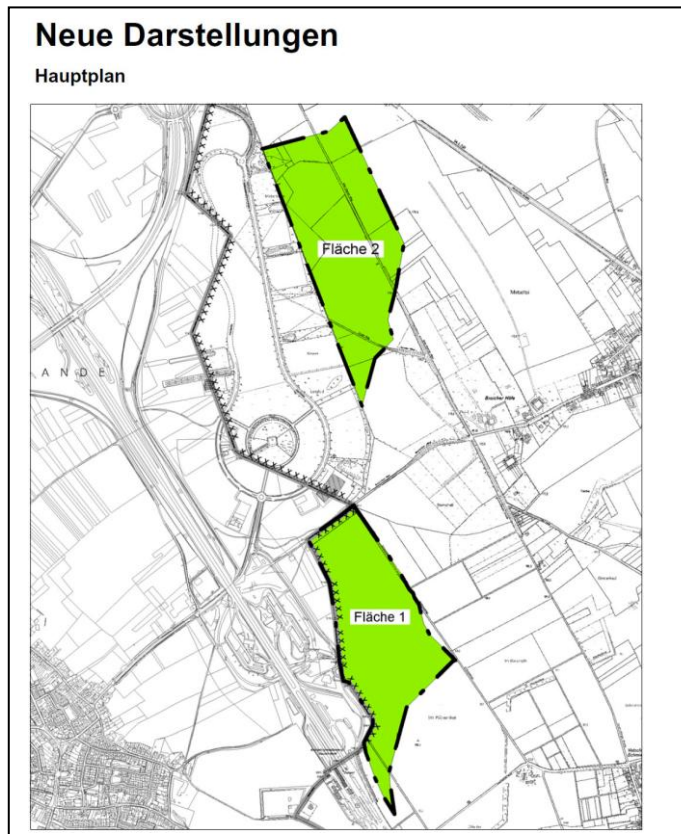
d)

In einer Informationsveranstaltung zur geplanten Änderung des Bebauungsplans 800 (Avantis) am 3. Mai 2012 wurde von Bürgern die Anregung vorgetragen, Avantis für die Windenergie-Nutzung zu öffnen.

Die Vertreterin der Stadt Aachen gab dazu den Hinweis, daß die Zulassung von Windanlagen in Avantis aufgrund der erforderlichen baulichen Abstandflächen und der noch viel größeren immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände problematisch sei, da Avantis nun auch für (Betriebs-) Wohnungen und eventuell ein Hotel geöffnet werden soll.

Unter diesem Gesichtspunkt wäre dann aber auch die geplante Windkraft-Konzentrationszone B problematisch. Beide Teile dieser Zone grenzen unmittelbar an Avantis an.

Die angesprochenen größeren Abstände müßten auch von Windanlagen in dieser Konzentrationszone eingehalten werden. Damit stünde ein merklicher Teil dieser Flächen tatsächlich gar nicht für die Windenergie-Nutzung zur Verfügung. Es handelte sich insoweit um eine Verhinderungsplanung, eine „Schein-Ausweisung“ zur optischen Aufbesserung der Flächenbilanz.



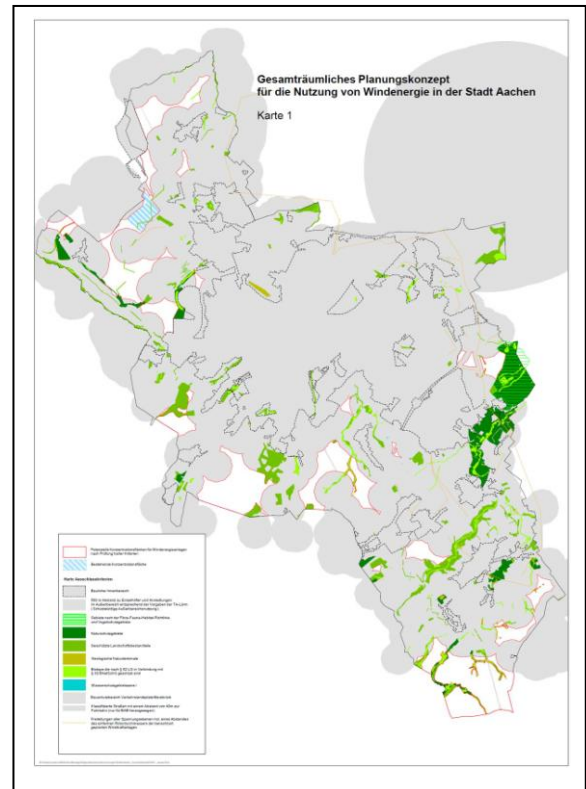
In den folgenden Kapiteln I-3 bis I-11 wird gezeigt, daß der Entwurf zur Änderung 117 des Fächennutzungsplans ermessensfehlerhaft ist.

Auf der gesamten zulässigen Fläche nach Karte 1 stehen weiterhin weder harte Belange noch der Planvorbehalt nach §35 (3) 3 BauGB der Errichtung und dem Betrieb von Windanlagen entgegen.

I-3 Mangelnde Vollständigkeit und Einheitlichkeit der Planung

a)

Die zulässige Fläche im Stadtgebiet Aachen ist in Karte 1 des gesamträumlichen Planungskonzepts von **Februar 2012** dargestellt (siehe auch nebenstehend, und die Abbildung auf Seite I-2 dieser Eingabe). Nach dem für die Windnutzungsplanung verpflichtenden Vollständigkeitsgebot muß diese Karte der Ausgangspunkt aller Untersuchungen sein. Der zeitliche Ablauf seit 2008 (siehe Anhang, Seite I-44ff) läßt jedoch erkennen, daß die Ermittlung der zulässigen Fläche im Hinachhinein erfolgte.



b)

Für einen großen Teil der im Planungskonzept von 2012 vorgestellten zulässigen Fläche gemäß Karte 1 liegen überhaupt keine fachgutachterlichen oder sonstigen abwägungsfähigen Bewertungen vor, da **nur zwei Teilbereiche** der Stadt ernsthaft für die Windenergie-Nutzung ins Auge gefaßt wurden, nämlich der südliche Teil des Münsterwalds und der Nordteil der Stadt (Bezirke Laurensberg und Richterich). Dabei geht allerdings das gesamträumliche Planungskonzept von Februar 2012 von einem Mindestabstand von **500 m** zur Wohnbebauung (Mischgebiet, Dorfgebiet, Außenbereich) aus, während in den vorhergehenden fachlichen Untersuchungen nur Flächen berücksichtigt wurden, die mindestens **600 m** Abstand zur Wohnbebauung haben. Beides ist zulässig, die Planung darf aber nicht zwischen beiden Varianten hin und her springen. Je geringer der Puffer-Abstand zur Wohnbebauung gewählt wird, desto mehr Flächen kommen für die Windenergie-Nutzung in Betracht und müssen dann auch in die Abwägung einbezogen werden. Umgekehrt: je größer die Puffer-Zonen gewählt werden, desto weniger Fläche steht für die Abwägung zur Diskussion, desto gewichtiger wird dann aber für diese verbleibende Fläche der weiche Belang „Potentialausschöpfung“, d. h. es muß ein höherer Prozentsatz der verbleibenden Fläche ausgewiesen werden. Große Pufferzonen erleichtern die Abwägung.

Durch die Verringerung der Pufferzonen von 600 m (Gutachten 2008/2010) auf 500 m (Planentwurf 2012) erhöht sich also die gestalterische Freiheit. Damit steigen aber auch die Anforderungen an Umfang und Qualität der Abwägung, da mehr Fläche in die Überlegungen einzubeziehen ist.

Es ist eine räumliche TEILflächennutzungsplanung für die städtischen Randzonen versucht worden:

i) Aachen-Nord

ii) Münsterwald-Süd

Eine vergleichende Abwägung zwischen den Flächen im Norden und Süden der Stadt ist nicht erfolgt, die Flächen dazwischen sind gar nicht berücksichtigt worden.

Das Baurecht läßt „räumliche Teilflächennutzungsplanungen“ durchaus zu. Allerdings entfaltet diese Planung für das restliche Stadtgebiet keine Ausschlußwirkung gemäß §35 (3) 3 BauGB.

I-4 Beispiele für die ermessensfehlerhafte Einstellung weicher Belange

Weitgehend unbegründet ist der Schritt von Karte 1 zu Karte 2 im gesamträumlichen Planungskonzept (GP). Dem Konzept sind kaum quantitative Bewertungen von Belangen und Flächen zu entnehmen, oft fehlen sogar qualitative Argumente. Wegen der Nicht-Einbeziehung weiter Teile des Stadtgebiets in die Untersuchungen kann die „Wegwägung“ dieser Flächen nur anhand willkürlicher ad-hoc-Kriterien erfolgen. Darüber hinaus werden aber auch vorhandene Daten ermessensfehlerhaft in die Abwägung einbezogen.

Weite Teile der nach Karte 1 zulässigen Fläche (weiß mit rotem Rand) sind in Karte 2 grau dargestellt, obwohl sie offensichtlich **nicht** in die entsprechende Kategorie der Legende (Abstandflächen nach TA Lärm bzw. für den Naturschutz) passen.

Ab Schritt 3.3 (GP S. 7) ist die Planung unzureichend. Die folgenden Beispiele a) bis c) und die Kapitel I-5 bis I-12 gehen auf Abwägungsfehler ein.

a) Autobahnstandorte A 44

Alle direkt an der Autobahn A 44 gelegenen Standorte zwischen Lichtenbusch und Eilendorf, insbesondere Kamp Hitfeld, verschwinden beim Schritt von Karte 1 zu Karte 2, obwohl sie im Hinblick auf den Anwohnerschutz, den Naturschutz und das Windpotential durchaus günstige Bedingungen erwarten lassen.

In der Antwort auf Eingabe 19 der frühzeitigen Bürgerbeteiligung heißt es zu Kamp Hitfeld: *„Auch [...] der Bereich Camp Hitfeld wurde in die Prüfung einbezogen. Im Ergebnis eignen sich diese Flächen jedoch nicht“*. Es wird keine Begründung für dieses „Ergebnis“ genannt⁶. Lägen Prüfergebnisse vor, müßten sie dargelegt werden, um eine qualifizierte Kritik zu ermöglichen. Ohne nachvollziehbare Begründung gibt es kein Abwägungsergebnis, sondern Willkür.

⁶ Die in der Erläuterung des Planentwurfs 2010 angegebene „Begründung“, Kamp Hitfeld komme wegen der „Barrierewirkung der Autobahn“ nicht für die Windenergienutzung in Frage, ist tatsächlich falsch. Alle in den Planentwürfen 2010 und 2012 vorgesehenen Windanlagenstandorte im Südraum weisen schlechtere Windverhältnisse auf als Kamp Hitfeld. Auch die für die Berücksichtigung des tatsächlich harten Belangs „Windpotential“ in Planentwurf verwendete Potentialkarte des DWD (Anlage 10 zu Anhang 1 des Planungskonzepts) zeigt zweifelsfrei, daß Kamp Hitfeld und die anderen Autobahnstandorte nicht zum Ausschlußgebiet zählen.

b) 20ha-Kriterium

Das Planungskonzept schließt kleine Flächen (unter 20 ha) für die Windenergienutzung aus, um „einer Zersplitterung der Windenergienutzung im Stadtgebiet wirksam entgegenzutreten.“ (GP S. 7)

Im nächsten Absatz wird dieses Kriterium aber wieder zur freien Disposition gestellt: „Um jedoch grundsätzlich geeignete Flächen, die in einem Wirkungszusammenhang stehen, für sich alleine betrachtet jedoch gesamt oder einzeln kleiner als 20 ha sind, nicht ohne Not durch dieses Kriterium auszuschließen, sollen solche Flächen zu einer potentiellen Konzentrationsfläche zusammengefasst betrachtet werden und in der Summe nicht 20 ha unterschreiten.“

Worin die angesprochene „Not“ bestehen könnte, wird nicht ausgeführt.

Falls ein Wirkzusammenhang zwischen nicht zusammenhängenden Flächen gegeben ist, können diese **immer** zu einer Konzentrationszone zusammengefaßt werden. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Aachen im Planentwurf 2012 sowohl bei der Teilfläche A wie auch bei der Teilfläche B Gebrauch, hier offensichtlich die angesprochene „Not“ erkennend und für sich in Anspruch nehmend.

Bei Windanlagenhöhen von mehr als 150 m überlagern sich die landschaftsästhetischen Wirkzonen im schwach reliefierten Gelände selbst bei mehreren Kilometern Abstand zwischen den Windanlagen. Dazu bemerkt das landschaftspflegerische Gutachten:

„Für alle Anlagen sind in den jeweiligen Wirkzonen bis 5 km deutliche Wahrnehmungen der Anlagen zu verzeichnen, die das Landschaftsbild verändern und von dem Betrachter in seiner Ästhetik unterschiedlich empfunden werden.“ (S.36)

Der Gutachter hält eine zusammenfassende Bewertung der drei Teilabschnitte im Norden (gem. Planentwurf von 2010) für sinnvoll, siehe Tabelle S. 39 des Gutachtens. Für **alle** Teile der zulässigen Fläche im Aachener Norden besteht ein enger landschaftsästhetischer Wirkzusammenhang mit dem bereits vorhandenen Windpark am Vetschauer Berg. **Ein Ausschluß von Teilflächen im Norden aufgrund des 20ha-Kriteriums ist ermessensfehlerhaft.**

c) 3-Anlagen-Kriterium

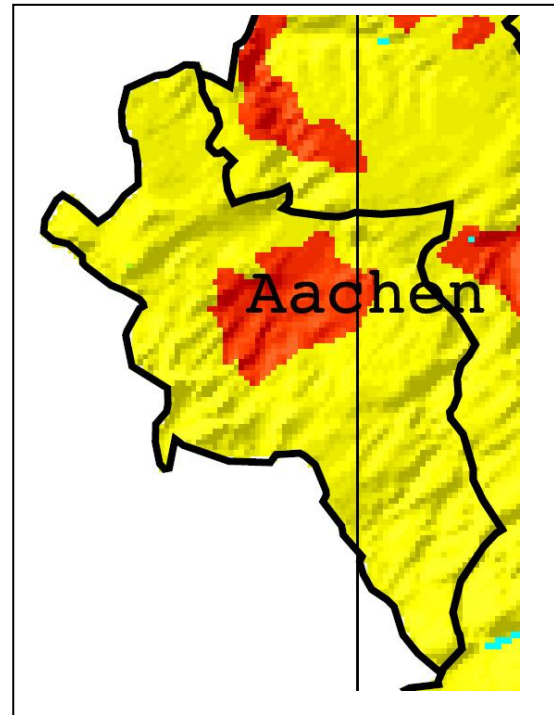
Das Planungskonzept führt - ohne dieses weiter zu belegen - an „dass nach neuerer Rechtsprechung von mindestens 3 Anlagen in einem Windpark ausgegangen wird.“ (GP S. 11)

Ein Bezug dieser Behauptung zur Flächennutzungsplanung ist nicht zu erkennen, ließe sich auch kaum herstellen. Falls die (nicht belegte) Behauptung unterstellte, eine Konzentrationszone müsse mindestens Platz für drei Windanlagen bieten, so wäre sie rechtsirrtümlich:

„Denkbar und in der Praxis auch anzutreffen ist die Ausweisung von Standorten für einzelne oder nur eine kleine Gruppe von zwei oder drei Windenergieanlagen.“ (S. 7 in „Die allgemeinen Anforderungen an die Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen im Außenbereich“ (Stand: 20. 12. 2011), Herausgeber: Kommunale Umwelt-Aktion, in Zusammenarbeit mit Deutscher Städte- und Gemeindetag und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

I-5 Fehlende Einstellung des weichen Belangs „Windpotential“ in die Abwägung

Zur Berücksichtigung des Windpotentials wird eine Karte des Deutschen Wetterdienstes herangezogen (Anlage 10 des Planentwurfs). In dieser Karte werden in der Stadt Aachen zwei Windzonen unterschieden: der windschwache Talkessel (rot) und der gesamte restliche Stadtbereich (gelb). Die Unterscheidung erfolgt anhand des Kriteriums, ob der „Referenzertrag“ nach EEG den Wert von 60% übersteigt (gelb) oder nicht (rot). Für eine Windanlage, deren Ertrag unter dem 60%-Wert liegt, besteht kein Anspruch auf die im EEG geregelte Einspeisevergütung. Deshalb sind Windanlagen im roten Bereich regelmäßig nicht wirtschaftlich zu betreiben. Dort steht das unzureichende Windpotential als **tatsächlich harter Belang** der Windenergie-Nutzung entgegen, der rote Bereich ist also nicht zur planerischen Ausweisung als Fläche für die Windenergie-Nutzung geeignet.

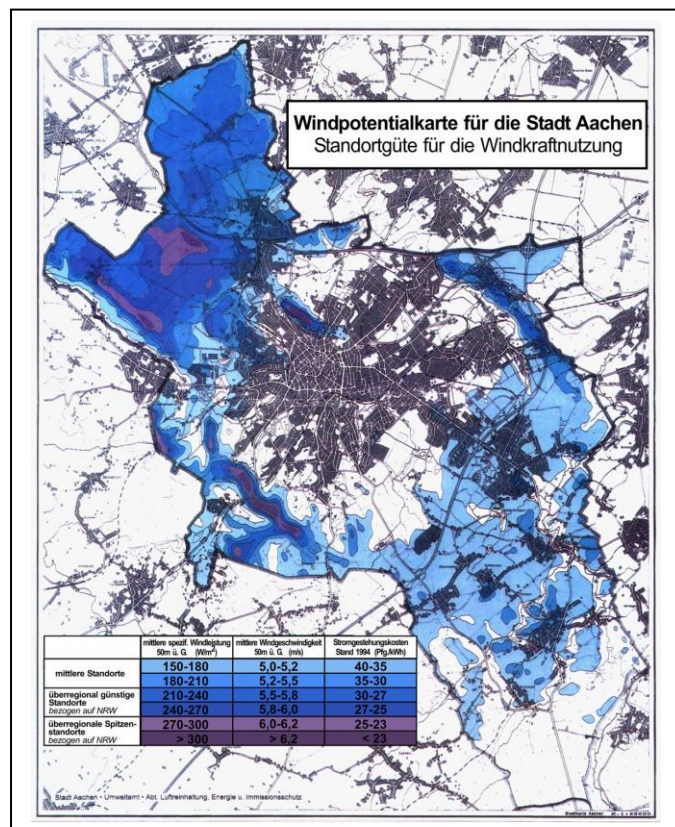


Eine weitere Unterscheidungskraft besitzt diese Karte nicht.

Es liegen jedoch umfangreiche und sehr differenzierte Daten über das Windpotential in der Stadt Aachen vor. So wurden bereits Anfang der neunziger Jahre Windmessungen an einem Dutzend Standorten durchgeführt, die in eine flächendeckende Berechnung des Windenergieaufkommens in Aachen einfließen.

Die Aachener Windpotentialkarte zeigt – für die damals aktuelle Nabenhöhe von 50m über Grund – große Unterschiede der „Standortgüte für die Windkraft-Nutzung“.

In größerer Höhe über Grund sind die Unterschiede etwas geringer, bleiben aber grundsätzlich bestehen. Im übrigen liegen inzwischen auch Daten aus größeren Höhen vor, z. B. durch den Betrieb der Windanlagen am Vetschauer Berg (Nabenhöhen 65-67m), in de Locht (Nabenhöhen 80m) und Würselen (Nabenhöhen 85-98m), und darüber hinaus existieren auch wesentlich differenziertere Karten des DWD als die im Planungskonzept verwendete.



Das Windpotential ist ein wichtiges Kriterium für die Güterabwägung bei der Flächenausweisung.

Sieben Windanlagen im Münsterwald (entsprechend dem Planentwurf 2012) erzeugen etwa soviel Strom wie **fünf** gleichartige Anlagen an den windreichsten Standorten im Norden der Stadt Aachen. Auch zwischen den einzelnen Flächen im Norden bestehen erhebliche Unterschiede. Bei der Bewertung der Auswirkungen von Windanlagen hinsichtlich Anwohner-, Vogel- und Klimaschutz ist das Windpotential zu berücksichtigen. Die dazu vorhandenen Daten sind gar nicht verwendet worden. Der weiche Belang „Windpotential“ ist bei der Abwägung offenbar „vergessen“ worden (Ermessensfehlengewichtung).

Der gesamte angebliche Abwägungsvorgang ist in Wirklichkeit eine Kette von Aussortierungsmaßnahmen, bei der nacheinander durch immer neue ad-hoc-Kriterien die zulässige Fläche verkleinert wird⁷. Dabei werden die **für** die Windenergie-Nutzung sprechenden Kriterien, die den Negativ-Belangen gegenüberstehen, überhaupt nicht in die Abwägung einbezogen (hierzu siehe auch das folgende Kapitel I-6). Die eine der beiden Waagschalen bleibt leer. Es verwundert nicht, daß bei dieser Vorgehensweise am Ende eher windschwache Standorte übrig bleiben.

Besonders krasse Auswirkungen hat dieser Ermessensfehler im Zusammenwirken mit der fehlerhaften Bewertungsskala des faunistischen Gutachtens für den Aachener Norden (siehe Seite I-39ff): von den fünf ursprünglichen Suchflächen S1 bis S5 im Aachener Norden ist die Fläche S1 am größten und am windreichsten. Das Windpotential wird aber bei der Abwägung gar nicht berücksichtigt (s.o.), und für die avifaunistische Bewertung wird ein Verfahren verwendet, welches großen Flächen einen unbegründet hohen Wert für die Avifauna beimißt. Die Wegwägung von S1 ist **doppelt ermessensfehlerhaft**.

I-6 Nichtberücksichtigung des Repowering von Bestandsanlagen

Im Stadtgebiet Aachen sind 11 Windanlagen vorhanden, neun davon in der Konzentrationszone Butterweiden (EuroWindPark).

Die beiden Anlagen außerhalb des EuroWindParks wurden 1993 (Schlangenberg) bzw. 1995 (TH-Gelände Seffent-Melaten) errichtet und sind aufgrund ihres Alters repoweringfähig im Sinne des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (§30) und des Windenergieerlasses des Landes Nordrhein-Westfalen (Nr. 4.9).

Der Bundesgesetzgeber mißt dem Repowering einen hohen Wert für den Ausbau der Windenergie-Nutzung bei, was sich schon durch die im EEG geregelte erhöhte Einspeisevergütung für Repowering-Anlagen ausdrückt.

Mit dem „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“, das am 30. Juli 2011 in Kraft getreten ist, gibt der Bundesgesetzgeber den Gemeinden zusätzliche Möglichkeiten zur Steuerung des Repowering schon mit den Mitteln der Flächennutzungsplanung an die Hand.

⁷ Bei solch einer seriellen Aussortierung nach ad-hoc-Kriterien hängt das Ergebnis von der Reihenfolge der Sortierschritte ab und ist schon deshalb nicht objektivierbar.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen betont nachdrücklich die Vorteile des Repowering. Der Windenergie-Erlass nennt u. a. in Nr. 4.9 „gute Gründe, auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung das Repowering zu fördern“. Und weiter: „Um den vielschichtigen Aufgabenstellungen dabei gerecht zu werden, ist die Entwicklung eines gemeindlichen Repowering-Konzeptes sinnvoll.“

Auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund empfiehlt den Kommunen die Einbeziehung des Repowering in die Windenergieplanung:

- *Beim Einsatz moderner Windenergieanlagen lässt sich deutlich mehr Strom erzeugen. So kann mit einer modernen Windenergieanlage mit zwei Megawatt etwa die fünffache Stromproduktion einer 600 Kilowatt-Anlage erreicht werden. Damit wächst der lokale Beitrag zum Klimaschutz und zu einer von Importen unabhängigen, schadstofffreien und ressourcenschonenden Energieerzeugung.*
 - *Moderne Windenergieanlagen sind optimiert gegenüber Altanlagen in Bezug auf die*
 - Schallemissionen
 - Lichtreflexe
 - bedarfsgerechte Regelung der Windenergieanlagen bezüglich Schalloptimierung und Schattenwurf
 - Erfüllung der gestiegenen Anforderungen zur Netzverträglichkeit.
 - *Moderne Windenergieanlagen haben eine geringere Rotordrehzahl, sie haben eine einheitliche Drehrichtung.*
 - *Beim Betrieb moderner Windenergieanlagen in Windparks ergibt sich eine Entlastung des Landschaftsbildes aufgrund großer Mindestabstände zwischen den Anlagen.*
- (Deutscher Städte- und Gemeindebund, DOKUMENTATION NO 94, Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten).

Das Bundesverwaltungsgericht erklärt im Urteil 4 CN 2.07 die Windenergieplanung einer Gemeinde für ungültig und gibt unter anderem die Begründung " dass dadurch sogar Flächen, auf denen sich bereits Windenergieanlagen befinden, nicht als Konzentrationsflächen dargestellt worden sind."

Die Stadt Aachen sagt selbst:

„Das Potenzial der Windenergie ist in Deutschland bei weitem nicht ausgeschöpft. Ausbauperspektiven bieten grundsätzlich der Austausch älterer Anlagen durch moderne, leistungsfähigere Anlagen („Repowering“), die Ausweisung zusätzlicher Vorrangflächen sowie die Windenergienutzung auf dem Meer („Offshore“).“

(Stadt Aachen, Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes zur Änderung Nr. 117 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen - Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen -, Seite 15).

Die Interessen der Betreiber von repoweringfähigen Windanlagen im Plangebiet sind bei der Abwägung zu berücksichtigen:

„Allgemein ist zu berücksichtigen, dass die gegebenenfalls vorhandenen Investitionsinteressen der Betreiber der Altanlagen zumeist in die planerische Abwägungsentscheidung einzubeziehen sind...“

...

„Es sollte geprüft werden, ob in Abweichung vom neuen Plankonzept für Standorte bestimmter Altanlagen Ausweisungen erfolgen können.“

(Repowering von Windenergieanlagen – Zum Verhältnis von Regionalplanung zur Bauleitplanung, Seite 14, Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N. e.V., in Zusammenarbeit mit dem Deutsche Städte- und Gemeindebund).

„Insbesondere sind [...] auch die Eigentümerinteressen in die Einzelfallabwägung mit besonderer Gewichtung einzustellen. Die planerische Sicherung der Flächen ist deshalb von großer Bedeutung für die Betreiber, weil vielfach die Frage des Repowering ansteht. Zulässig ist Repowering aber nur bei Anlagen innerhalb von ausgewiesenen Eignungsgebieten.“

(Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern, Anlage 3).

Bei repoweringfähigen Altanlagen liegen langjährige Erfahrungen zu den Auswirkungen der Windenergie-Nutzung vor. Soweit diese Anlagen konfliktfrei betrieben wurden, gibt diese positive Erfahrung den betreffenden Standorten ein besonderes Gewicht bei der Flächenausweisung.

Wie schon in Kapitel I-2 erwähnt, hat die Windkraft Aachen GbR bereits Anfang 2010 bei der Stadt Aachen dringenden Repowering-Bedarf für ihre Windanlage (Baujahr 1993) angemeldet.

Die Stadt Aachen nennt bei der Aufzählung der Ausbauperspektiven der Windenergie an erster Stelle das Repowering (s.o.), bezieht dann jedoch diese auch von Bundes- und Landesregierung vorrangig genannte Option überhaupt nicht in die Planungen ein. Die beiden ältesten Aachener Windanlagen und die mit ihnen gemachten Erfahrungen werden nicht einmal erwähnt.

I-7 Ermessensfehlerhafter Wegfall der Suchflächen S2 und S5 im Aachener Norden

In den Planentwürfen 2010 und 2012 beruft sich die Stadt Aachen bei der Auswahl der Flächen im Aachener Norden im wesentlichen auf das faunistische Gutachten des Büros Alcedo. In diesem Gutachten wurden fünf Suchflächen analysiert (siehe Karten auf S. I-44/45).

Das Gutachten konstatiert für **jede** der fünf Flächen S1 bis S5 eine mögliche Beeinträchtigung der Vogelwelt durch Windanlagen. Solche pauschalen Feststellungen sind für die Abwägung unbrauchbar, da sie keinen Vergleich der Flächen ermöglichen. Um diesem Mangel abzuwehren, führt der Gutachter eine **quantitative Bewertungsskala** ein. Er weist darauf hin, daß ein solches System keine echte Berechenbarkeit von Umweltauswirkungen bietet, jedoch *„einer besseren Vergleichbarkeit dient“*. (Faunistisches Gutachten, S. 31). Diese vergleichende Bewertung wird dann allerdings von der Stadt Aachen bei der Abwägung gar nicht berücksichtigt (s. u.).

Die Gesamttabelle der Wertungspunkte ist im Anhang des Gutachtens zu finden:

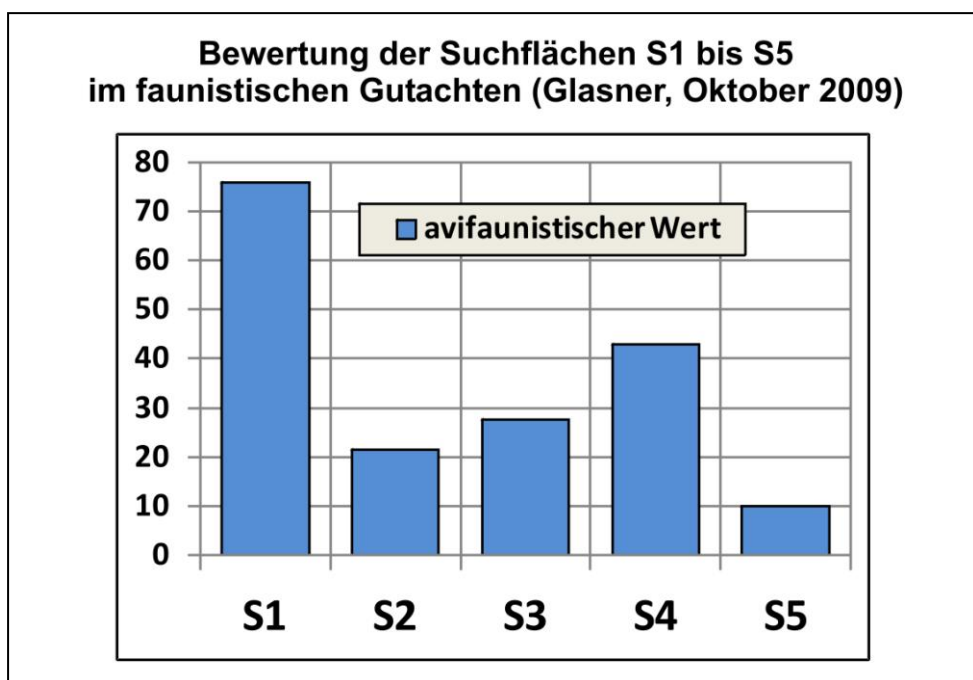
Punktetabelle

Tabelle 7: Zusammenfassung der den jeweiligen Teillösungen zugeordneten Punkte

Faktor	S1	S1a	S1b	S2	S3	S3a	S4	S4a	S4b	S5	REP	Sum a	Sum b
Brutvögel	30	5	10	20	20	10	10	2	5	20	0	17	25
Vogelzug	90	10	10	80	60	60	80	5	5	30	10	85	85
Rastvögel	90	10	20	80	50	20	80	5	10	30	10	45	60
Vogelschlag	20	5	10	5	5	10	10	5	10	10	5	25	35
Summen:	230	30	50	185	135	100	180	17	30	90	25	172	205
Summe	230			185	135		180			90			
Summe a:		30				100		17			25	172	
Summe b:			50			100			30		25		205
Fläche ha:	200	200	200	70	124	124	144	144	144	67	70	538	538
Anteil an ges.:	33%	33%	33%	12%	20%	20%	24%	24%	24%	11%	12%	89%	89%
Flächenbereinigt:	76,03	9,92	16,53	21,40	27,67	20,50	42,84	4,05	7,14	9,97	2,89	37,35	47,06

REP steht hierbei für Repowering, Sum a für die Summe der Punkte bei einer Verwirklichung der jeweiligen a-Varianten, Sum b für die Realisierung der b-Varianten, beide plus Repowering.

In der folgenden Grafik sind die entscheidenden Vergleichsdaten (letzte Zeile der Tabelle) für die fünf Suchflächen S1 bis S5 dargestellt:



Schon der Planentwurf 2010 schließt unter Berufung auf das faunistische Gutachten die Flächen **S2** und **S5** für die Windenergie-Nutzung aus, obwohl der Gutachter ausgerechnet diesen beiden Flächen den geringsten avifaunistischen Wert beimißt (siehe Grafik).

Der Entwurf 2012 greift diese Flächen nicht wieder auf.

Die Begründung für den Wegfall der beiden Flächen ist ermessensfehlerhaft; vorhandene quantitative Bewertungen werden ignoriert.

Ergänzender Hinweis: auf die fachliche Unhaltbarkeit des vom Gutachters ad hoc eingeführten quantitativen Bewertungsverfahrens geht Abschnitt I-12.5 ein. Der gravierende fachliche Mangel ist aber von der Stadt Aachen nicht gerügt worden, das Gutachten wird kritiklos als einzige Grundlage für die Flächenauswahl im Aachener Norden verwendet.

Allerdings stellt der (nicht bemerkte) fachliche Mangel die Rechtmäßigkeit der Planung zusätzlich in Frage (siehe Abschnitt I-12.5). Die Bewertungen und Empfehlungen des faunistischen Gutachtens sind insgesamt nicht abwägungsfähig, eine völlig neue Auswertung der empirischen Daten ist erforderlich.

I-8 Ermessensfehlerhafte Wegwägung des Teilabschnitts 2 des Planentwurfs 2010

a)

Der in der vorhergehenden Planungsstufe (2010) noch berücksichtigte Teilabschnitt 2 „Nonnenhof / Schlangenweg“ ist im Planentwurf 2012 nicht mehr enthalten.

Als Begründung für den Wegfall dieser Fläche führt das Planungskonzept an:

„Aufgrund der vorrangigen Artenschutzbelange wird die Fläche [...] nicht weiter für die Windenergienutzung verfolgt und auf die Ausweisung einer Konzentrationszone an dieser Stelle verzichtet.“ (GP Seite 9/10).

Als Basis dieser Einschätzung wird explizit das Gutachten „Faunistische Untersuchungen zur Windkraftnutzung im Aachener Norden“ genannt, wonach (so die städtische Begründung) *„die bislang im Verfahren befindliche Zone 2 [...] unter Berücksichtigung der positiven Effekte regenerativer Energien verantwortbar, aber aus Sicht der direkten Betroffenheit planungsrelevanter Arten allein betrachtet nicht unproblematisch ist.“ (GP Seite 9/10).*

Der Teilabschnitt 2 des Entwurfs 2010 entspricht der „Teillösung S1b“ des faunistischen Gutachtens. In der vergleichenden Bewertung des Gutachtens (siehe Tabelle in Kapitel I-7) erhält diese Teillösung 16,53 avifaunistische Wertpunkte. Der Planentwurf 2012 streicht nun diesen Teilabschnitt 2, läßt aber die Suchfläche S3 in Gänze für die Windenergie-Nutzung zu. Die Suchfläche S3 hat aber einen avifaunistischen Wert von 27,67 Punkten, ist also laut Gutachten von wesentlich größerer Bedeutung für die Avifauna als der gestrichene Teilabschnitt 2. Die Abwägung ist ermessensfehlerhaft, da sie vorhandene gutachterliche Bewertungen konterkariert.

b)

Die ergänzenden Art-für-Art-Protokolle zum faunistischen Gutachten für den Aachener Norden wurden ausweislich des auf dem Titelblatt angegebenen Datums im **Januar 2012** angefertigt, als bereits feststand, daß die Verwaltung die Streichung des Teilabschnitts 2 Nonnenhof / Schlangenweg und eine Konzentration im Bereich um Avantis herum vorschlagen würde (siehe auch **Herbst 2011** im Anhang). Wohl deshalb bringt der Gutachter im Januar 2012 noch einmal seine bereits 2010 vorgetragene „Verteilungslösung“ ins Gespräch. Zweimal (bei „Braunkehlchen“ und „Wiesenpieper“) wird gefordert: *„Verteillösung im Gutachten beachten (keine größeren Windparks in der offenen Landschaft, sondern eher Einzelanlagen oder kleine Gruppen von 2-3 Anlagen)“*.

Auf diesem Gutachternvorschlag beruhte die Flächenauswahl der vorherigen Planungsstufe mit den drei Teilflächen 2-4 (siehe **März 2010** im Anhang). Es überrascht, wenn nun ausgerechnet dieses Gutachten als Hauptbegründung für die Streichung einer dieser drei vom Gutachter vorgeschlagenen kleinen Flächen herangezogen wird.

Der Hinweis *„Verteillösung im Gutachten beachten“* von Januar 2012 ist wohl als Protest des Gutachters gegen die Aufgabe der Verteilungslösung und die Fehlinterpretation seiner Arbeit durch die Stadt Aachen zu verstehen.

I-9 Möglicherweise rechtswidrige Bevorzugung stadteigener Grundstücke

Die nach Karte 1 des gesamträumlichen Planungskonzepts von Januar 2012 für die Windenergie-Nutzung grundsätzlich zulässige Fläche steht teils in öffentlichem (überwiegend städtischem), teils in privatem Eigentum. Von den im Jahre 2008 ins Auge gefaßten fünf Suchflächen S1-S5 im Norden sind drei (S1, S2, S5) vollständig oder überwiegend privat.

Im Planentwurf 2010 waren dann aber von diesen drei privaten Suchflächen bereits zwei (S2 und S5) gar nicht mehr berücksichtigt (zur fehlerhaften Begründung siehe Kapitel I-7), von der dritten (S1) nur ein sehr kleiner Zipfel („Teilabschnitt 2“ des Planentwurfs 2010).

Im Planentwurf 2012 ist auch der Teilabschnitt 2 entfallen (wieder mit unzureichender Begründung, siehe Kapitel I-8). Von den verbleibenden **ca. 12** möglichen neuen Windanlagen-Standorten befinden sich (mindestens) **11** in städtischem Eigentum. Für die größte Teilfläche schloß die Stadt schon im **Januar 2011** einen Nutzungsvertrag mit einem gewerblichen Unternehmen ab (siehe Anhang).

Auch von den **elf Aachener Bestandsanlagen** (Baujahre 1993-2002) steht nur **eine** auf privatem Grund und Boden. Es fällt schwer, in diesen Zahlenverhältnissen nur das Spiel des Zufalls zu sehen.

Es ist unzulässig, aus rein wirtschaftlichen Gründen städtisches Eigentum bei der Flächenausweisung zu bevorzugen.

I-10 Möglicherweise unzulässige Einflußnahme eines Wirtschaftsunternehmens

Im „Abwägungsvorschlag über die Beteiligung der Behörden“ des gesamträumlichen Planungskonzepts von Februar 2012 wird unter Nr. 19 als beteiligte Behörde genannt:

„Stadtwerke Aachen AG - NNP“. Im Inhaltsverzeichnis findet sich noch der Zusatz „Planvereinbarung“.

Die Eingabe ist von der Stawag Solar GmbH verfaßt.

Dieses Unternehmen wird offenbar von der Stadt Aachen als „Behörde“ eingestuft.

Die Stawag Solar GmbH ist ein Joint Venture der
juwi renewable IPP Beteiligungs GmbH (50% Beteiligung)
Stawag Stadtwerke Aachen AG (40%)
enwor Energie und Wasser vor Ort GmbH (10%).

Die Firma der Gesellschaft ist irreführend, die Stadtwerke Aachen AG hält nur eine Minderheitsbeteiligung.

Auch bei Berücksichtigung des 10%igen Gesellschaftsanteils der enwor (Herzogenrath) ist die Stawag Solar GmbH kein öffentliches Unternehmen, da keine Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand vorliegt.

Wie aus der chronologischen Darstellung (siehe Anhang) deutlich wird, nehmen Politiker, Stadtverwaltung, Presse und Öffentlichkeit in Aachen die Stawag Solar GmbH weitgehend als „Stadtwerke Aachen“ war. Deshalb ist den öffentlich zugänglichen Quellen auch nicht zu entnehmen, ob bei diversen Vorgängen die Stawag Solar GmbH gemeint ist, wenn von „Stawag“ oder „Stadtwerke Aachen“ die Rede ist.

Jedenfalls legt der Planungsverlauf die Vermutung nahe, daß aus diesem unternehmerischen Umfeld ein erheblicher Einfluß auf die Windenergie-Planung der Stadt Aachen ausgegangen ist.

Laut Pressemeldungen wurde bereits Anfang 2011 (also während der laufenden Flächennutzungsplanung) zwischen der Stawag (Solar GmbH?) und der Stadt Aachen ein Gestattungsvertrag zur Nutzung städtischer Flächen im Münsterwald abgeschlossen. Dieser Vorgang könnte die Rechtmäßigkeit der Planung in Frage stellen.

I-11 Undifferenziert große Tabuzonen um Naturschutzgebiete

Als weiches Kriterium für den Ausschluß der Windenergienutzung wird im GP verwendet: „300 m Abstand um die Schutzbereiche NSG, Biotope nach § 62 LG NW in Verbindung mit § 30 BNatSchG sowie FFH-Gebiete“ (S. 6)

Der Windkraft-Erlaß des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 7. 2011 sieht einen Abstand von 300 m nur vor für Gebiete, die „insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen sowie bei Europäischen Vogelschutzgebieten.“

Das Gesamträumliche Planungskonzept gibt als Begründung für die Anwendung des 300m-Abstands auf **alle** Aachener Naturschutzgebiete an, *daß „die genannten Schutzgebiete alle auch eine Funktion im Sinne des Schutzes störungsempfindlichen Arten besitzen (Vögel, Fledermäuse)“*.

Dem ist insofern zuzustimmen, als überall – innerhalb wie außerhalb von Naturschutzgebieten – Fledermäuse und europäische Vogelarten angetroffen werden können. So interpretiert wäre die Regelung im Landeserlaß aber überflüssig. „Insbesondere“ meint offensichtlich etwas anderes, nämlich Schutzgebiete, deren Bedeutung für die Vogelwelt dem Rang eines Europäischen Vogelschutzgebiets nahekommt.

Bei Schutzgebieten, deren Schutzzweck weder Vögel noch Fledermäuse explizit erwähnt, ist die pauschale Anwendung des 300m-Abstandes fragwürdig. Völlig unangemessen ist ein 300m-Abstand, wenn dadurch die Tabufläche für die Windenergienutzung auf ein Vielfaches aufgebläht wird, ohne daß ein merklicher Vorteil für Vögel oder Fledermäuse entsteht. Hierzu sei auf das faunistische Gutachten für den Aachener Norden verwiesen:

*„Unter den ortsansässigen Brutvögeln und den zur Brutzeit regelmäßig in den offenen Flächen auftretenden Arten zeigt damit lediglich der **Kiebitz** ein erkennbares Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen. Bei der **Schafstelze** könnte es eine Meidung geben, sie ist jedoch aufgrund der geringen Verbreitung der Art vor Ort schwer festzustellen. Alle übrigen Arten meiden die Anlagen nicht oder nur so weit, dass eine Kollision vermieden wird.“ (S. 39)*

Als einzige eventuell kritische Vogelarten werden im Gutachten Kiebitz und Schafstelze genannt. Aber keines der Aachener Naturschutzgebiete dient speziell dem Schutz von Kiebitz oder Schafstelze (oder anderen, möglicherweise empfindlicher Offenland-Vogelarten). Keine der im Faunistik-Gutachten für den Aachener Norden dargestellten Brut- und Rastzonen liegt in einem Naturschutzgebiet.

Im übrigen weist das Gutachten darauf hin, daß die mit Kräutern bewachsenen, ungedüngten und ungespritzten Stellflächen und Zuwegungen der Windanlagen möglicherweise sogar die Situation für die Avifauna verbessern: *„die dortigen Zufahrtswege und z.T. mit Ruderalflora bewachsenen Schotterflächen erhöhen die Biotopvielfalt gegenüber rein konventionellen Ackerflächen möglicherweise bereits spürbar.“ (S. 39)*

Im Hinblick auf Vogelschutz wie Klimaschutz ist eine **differenzierte** Anwendung des 300m-Abstands angezeigt.

In diesem Zusammenhang sei auch auf das Urteil BVerwG 4 CN 2.07 des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, in dem die Flächennutzungsplanung einer Gemeinde für ungültig erklärt wird, weil **unnötig hohe Schutzabstände** (im konkreten Fall zur Wohnbebauung) festgesetzt waren: *„Das starre Festhalten führt zu dem Ergebnis, dass dadurch sogar Flächen, auf denen sich bereits Windenergieanlagen befinden, nicht als Konzentrationsflächen dargestellt worden sind.“*

Unter Beachtung dieses Urteils prüfe man die Auswirkungen des starren Festhaltens am pauschalen 300m-Abstand auf die Standorte der **vorhandenen** Windanlagen am Schlangenweg und im TH-Gebiet Seffent-Melaten.

Die Belange Anwohnerschutz und Vogel-/Fledermausschutz stehen sich – nicht nur bei der Windenergieplanung – regelmäßig gegenseitig im Wege. Dort, wo viel freie Natur ist, wohnen wenige Menschen, und umgekehrt⁸.

Die vielleicht wichtigste Aufgabe bei der Abwägung besteht darin, einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Anwohner und den Anliegen des Vogelschutzes zu schaffen. In Aachen ist die Tendenz sehr ausgeprägt, dem Vogel-/Fledermausschutz vorsorglich die allerhöchste, im Einzelfall nicht einmal fachlich begründete, Priorität einzuräumen. Diese Einstellung trägt zum Unmut von Anwohnern bei und beeinträchtigt die Akzeptanz der Windenergienutzung in Aachen.

Beispiele für akzeptanzfeindliche Abwägungen der Stadt Aachen:

i) Im Planentwurf 2010 wurde dem Vorschlag des Faunistik-Gutachters gefolgt, den Teilabschnitt 4 zum Schutz der Vogelwelt näher an die Wohnbebauung heranzurücken, als es die Vorschriften zum Anwohnerschutz (z. B. optische Bedrängung) zulassen. Die Stadt schloß sich damit der Auffassung des Gutachters an, die Anwohner seien wegen der nahen Autobahn sowieso schon so starken Lärm-belästigungen ausgesetzt, daß ihnen auch noch ein paar Windanlagen in sehr geringem Abstand zuzumuten seien: *„Die starke Vorbelastung sollte es hier möglich machen, neue Anlagen grenznah zu errichten trotz der dann geringeren Abstände zur Wohnbebauung.“* (Faunistisches Gutachten, S.84).

ii) Der im Planentwurf 2012 für den vorsorglichen Vogelschutz verwendete pauschale und sachlich unnötige Abstand von 300 m zu Naturschutzgebieten lenkt die Standortplanung zwangsläufig stärker in Richtung Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang vergleiche man die im Planentwurf 2012 verwendeten Schutzabstände mit den entsprechenden Werten des sogenannten „Kluttig-Gutachtens“, mit dem die aktuellen Aachener Windenergieplanungen begannen (siehe **Mai/August 2008** im Anhang):

	„Kluttig-Gutachten“ 2008	Planentwurf 2012 Stadt Aachen
Abstand Wohnbebauung*	600 m	500 m
Abstand NSG	200 m	300 m

*Mischgebiet/Dorfgebiet/Außenbereich

iii) Die für die Windenergienutzung in den Bezirken Laurensberg und Richterich zulässige Fläche besteht im wesentlichen aus zwei großen Bereichen: die südliche Fläche ist für den Vogelschutz wichtiger als die nördliche; für den erweiterten Anwohnerschutz ist es genau umgekehrt⁹. Auf diesen grundsätzlichen Antagonismus wurde schon hingewiesen.

Anders als noch im Planentwurf 2010 (der ja doch auf Vorschläge des Faunistik-Gutachters zurückging, s. o.), sieht der Planentwurf 2012 in den Stadtbezirken Laurensberg und Richterich **nur** noch Flächen in der nördlichen, anwohnernahen Zone vor.

⁸ Hierzu siehe Teil II, Kapitel II-6: Systematische Windnutzungsplanung, Optimierung für Anwohner, Natur und Klimaschutz“.

⁹ Ausführliche Erläuterungen hierzu: siehe vorhergehende Fußnote.

Im südlichen Teil soll aus Gründen des Vogelschutzes nicht einmal mehr das Repowering der dortigen ältesten Aachener Windanlage zugelassen werden, obwohl diese Anlage seit fast zwei Jahrzehnten ohne merkliche Beeinträchtigung der Vogelwelt in Betrieb ist und für das Repowering im Bereich Schlangenweg Standorte zur Verfügung stehen, an denen mit die größten Abstände zwischen Windanlagen und Wohnbebauung in ganz Aachen möglich wären (siehe Abschnitt I-12.4.2). In der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird von Anwohnern eine solche Standortwahl vorgeschlagen.

Die VolksvertreterInnen im Rat der Stadt Aachen sollten kritisch prüfen, ob diese Zusammenhänge bei der Abwägung ausreichend bedacht wurden.

- I-12 Kritik des faunistischen Gutachtens für den Aachener Norden**
- I.12.1 Übersicht**
- I.12.2 Fakten versus Empfehlungen zur Suchfläche S5**
- I.12.3 Fakten versus Empfehlungen bezüglich der Suchfläche S1 und der vorhandenen 80kW-Windanlage am Schlangenweg**
- I.12.4 Fakten und Empfehlungen zur Standortwahl für ein Repowering der Windanlage am Schlangenweg**
- I.12.5 Zum quantitativen Bewertungsverfahren im faunistischen Gutachten**

I.12.1 Übersicht

Das Gutachten enthält umfangreiche Daten über die Vogel- und Fledermauswelt im Aachener Norden. Der Verfasser hat - teilweise aus privatem Interesse - fast anderthalb Jahrzehnte lang avifaunistische Beobachtungen in der Umgebung der Aachener Windanlagen durchgeführt, zunächst an der 80kW-Anlage am Schlangenberg (Baujahr 1993), ab 1998 auch im Bereich des EuroWindParks am Vetschauer Berg. Allein schon aufgrund des ungewöhnlich langen Beobachtungszeitraums sind die Untersuchungen von großem Wert für die Klärung des Einflusses von Windanlagen auf die Avifauna.

Es wurde umfangreich recherchiert; das Gutachten ist im darstellenden Teil ausgewogen und nachvollziehbar.

Es besteht aber eine seltsam anmutende Inkonsistenz zwischen den allgemeinen Ausführungen sowie dem berichtenden Teil einerseits und der quantitativen Bewertung der einzelnen Flächen sowie den Empfehlungen für die zukünftige Windenergie-Nutzung andererseits.

In den Abschnitten I-12.2 bis I-12.4 soll anhand dreier Beispiele die **Diskrepanz zwischen den Beobachtungen und den Empfehlungen** des Gutachtens beleuchtet werden.

Auf die schwerwiegenden Defizite des vom Gutachter ad hoc eingeführten rechnerischen Verfahrens geht Abschnitt I-12.5 ein.

Die kursiv geschriebenen Texte sind wörtliche Zitate.

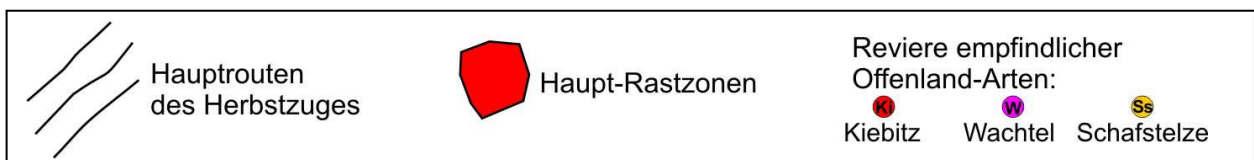
Die empirischen Daten sind umfangreich dokumentiert, insbesondere finden sich allerlei Karten für jede der sechs untersuchten Flächen (S1 bis S5 sowie Euro-WindPark Vetschauer Berg). Leider fehlt jedoch im Gutachten eine Übersichtskarte, die eine Abwägung zwischen den Flächen im Hinblick auf einen möglichen Konflikt zwischen der Windenergie-Nutzung und den verschiedenen Aspekten des Vogelschutzes erleichtern könnte. Mit der Abbildung auf der nächsten Seite wird der Versuch unternommen, dieses Defizit zu beheben.

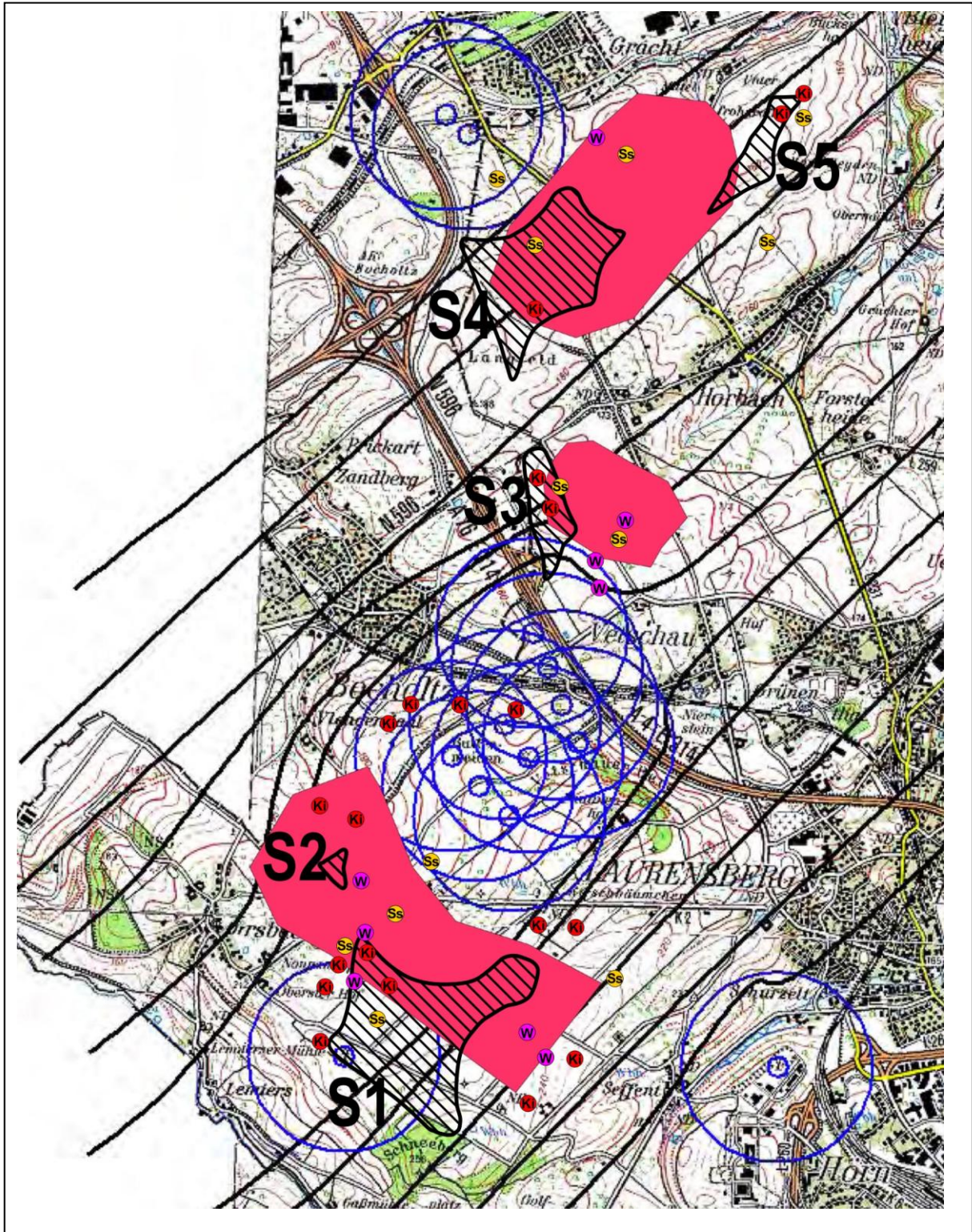
Dazu wurden in die Karte „Bestehende Rastgebiete (Kernzonen)“ aus dem Anhang des Gutachtens (S. 106) Brutreviere aus den Abbildungen 14, 17, 20, 23, 26, 29 eingefügt. Dabei sind nur drei von den fünf im Gutachten dokumentierten Offenland-Brütern berücksichtigt, denn:

*„Unter den ortsansässigen Brutvögeln und den zur Brutzeit regelmäßig in den offenen Flächen auftretenden Arten zeigt [...] lediglich der **Kiebitz** ein erkennbares Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen. Bei **Schafstelze** und **Wachtel** könnte es eine Meidung geben, sie ist jedoch aufgrund der geringen Verbreitung beider Arten vor Ort schwer festzustellen. Alle übrigen Arten meiden die Anlagen nicht oder nur so weit, dass eine Kollision vermieden wird.“ (S. 38)*

Die kleinen blauen Kreise zeigen die vorhandenen Standorte von Windanlagen an, die großen den vom Gutachter „als maximal angenommenen Störradius“ dieser Anlagen.

Legende:





Die schraffierten Flächen S1 bis S5 sind die für die Errichtung von Windanlagen in Frage kommenden Bereiche (zulässige Fläche mit 600 m Abstand zu Wohnhäusern / Gehöften, 200 m Abstand zu Naturschutzgebieten).

Bemerkungen:

- a) aus der obigen (aus mehreren Teilkarten des Gutachtens zusammengefügt) Karte erschließt sich nur bedingt ein Meideverhalten innerhalb der „Störradien“ (große blaue Kreise) der vorhandenen Windanlagen. Auch der Kiebitz brütet in der Nähe von WKA-Standorten. Im Gutachten ist auf Seite 19 die Rede von *„einzelnen Brutpaaren, die, wie im Jahr 2009, an ungewöhnlicher Stelle im Windpark, nur etwa 50 m vom Sockel einer WKA entfernt, einen Brutversuch unternahmen.“*
- b) Anzahl und Verteilung der Brutreviere des Kiebitz im Bereich Butterweiden (EuroWindPark) schwanken über die Jahre sehr stark (siehe Gutachten, S. 19-21). Neben dem Einfluß der zwischen Ende 1997 und Ende 2002 errichteten Windanlagen des EuroWindParks deutet sich ein ähnlich großer Einfluß der landwirtschaftlichen Nutzung an. Rübenfelder bieten gute Brutmöglichkeiten für den Kiebitz. Der Rückgang des Rübenanbaus zugunsten des Anbaus von Wintergetreide und Mais erfolgte etwa gleichzeitig mit dem Bau des EuroWindParks. Die beiden Einflüsse lassen sich kaum voneinander trennen, was der Gutachter auch einräumt:
„Überlagert wird der Rückzug des Kiebitz von den mit WKA bestandenen Flächen durch die Habitatwahl der Art, die in unserer Region nicht in Wintergetreide [...], sondern zumeist in Rübenfeldern brütet. [...] Entscheidend für die Ansiedlung ist der Anteil an Offenboden zur Zeit der Revierbildung in Verbindung mit einer geringen Horizont-einschränkung durch benachbarte Strukturen. Auch Flächen ohne WKA, die von Wintergetreide bestanden sind, werden vom Kiebitz nicht zur Brut ausgewählt, da auf diesen die Vegetationsdeckung sehr schnell zu groß wird. Dagegen könnte in Einzelfällen der Faktor des zur Brut geeigneten Offenbodens die Störung durch nahe WKA so weit überlagern, dass es auch in der Nähe von Anlagen zur Brut kommt.“

Die folgenden Abschnitte gehen auf Unstimmigkeiten im Gutachten ein.

I.12.2 Fakten versus Empfehlungen zur Suchfläche S5

I.12.2.1 Fakten

„...dieser Suchraum ist durch weitgehend ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarflächen charakterisiert. Infolge der randlichen Besiedlung und der davon einzuhaltenden Abstände wären nur bis zu drei Anlagen möglich, die auf einer Linie von Südwesten nach Nordosten hin stünden.

Damit lägen diese Anlagen parallel zur Hauptrichtung des Vogelzuges und würden diesen nur mäßig beeinträchtigen (Abb. 25).

Aufgrund der exponierten Lage dieser Flächen kommt es hier auch nur selten zu größeren Rastansammlungen von Vögeln, mit Ausnahme der Kanadagänse, die jedoch wenig empfindlich gegenüber Windkraftanlagen sind.“ (S. 74)

„Ein Neubau von Windkraftanlagen im Suchraum 5 ist bezüglich der Zugvogelströme wie auch der Fledermauspopulation wenig problematisch.“ (S. 76)

Bei der quantitativen Bewertung nach dem vom Gutachter entwickelten Verfahren (hierzu siehe Abschnitt I-12.5) hat die Fläche S5 den bei weitem geringsten avifaunistischen Wert:

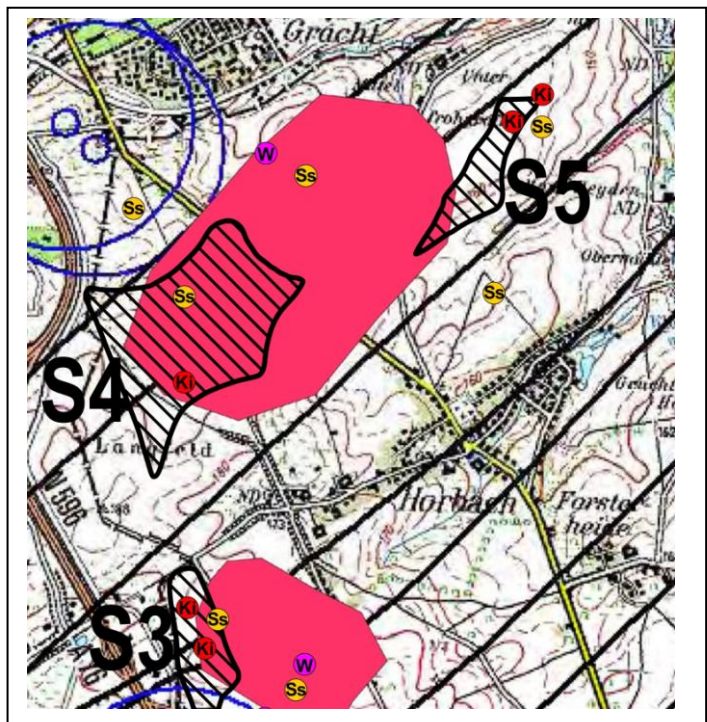
Fläche	S1	S2	S3	S4	S5
Wert laut Gutachten	76,03	21,40	27,67	42,84	9,97

(Daten aus der Tabelle auf Seite 104 des Gutachtens).

I.12.2.2 Empfehlungen des Gutachtens

Trotz der klaren Faktenlage und der prägnanten quantitativen Bewertung (siehe Tabelle) spricht der Gutachter keine Empfehlung für die Freigabe der Fläche S5 für die Errichtung von Windanlagen aus. Selbst bei der vom Gutachter favorisierten „Verteilungslösung“ soll S5 unberücksichtigt bleiben, im Gegensatz zu den seiner Meinung nach (s. Tabelle) viel höherwertigen Flächen S1, S3 und S4.

„Der Suchraum S5 sollte auch bei einer Verteilungslösung von Windkraftanlagen frei gehalten werden, da er Kern der Ausgleichsflächen für das Industriegebiet Avantis ist und die dort getroffenen Ausgleichsmaßnahmen erste positive Wirkungen zeigen.“ (S. 85)



Bemerkung: auch die Flächen S3 und S4 sind Ausgleichsflächen für Avantis. Ein (entscheidender?) Unterschied besteht allerdings darin, daß diese Flächen überwiegend im Eigentum der Stadt Aachen stehen, während S5 Privateigentum ist.

Die Stadt Aachen folgt in ihren Planungskonzepten 2010 und 2012 dem Vorschlag, die nicht in ihrem Eigentum stehende Fläche S5 gänzlich von Windanlagen freizuhalten.

I.12.3 Fakten versus Empfehlungen bezüglich der Suchfläche S1 und der vorhandenen 80kW-Windanlage am Schlangenweg

I.12.3.1 Fakten

a)

Bei Begehungen des Gutachters seit 1994¹⁰ wurde **nicht ein einziger Fall von Vogelschlag** am Standort Schlangenweg festgestellt.

„In der Zeit von 1995 bis 2009 konnte bei den zunächst stichprobenartigen, später (2008/2009) dann systematischeren Nachsuchen unter der Einzelanlage im Bereich S1 bei Orsbach, dann im Windpark Vetschauer Berg nur ein einziger toter Vogel unter einer WKA gefunden.“ (S. 58). Anmerkung: der Fund erfolgte **nicht** unter der Anlage in S1, sondern im EuroWindPark am Vetschauer Berg.

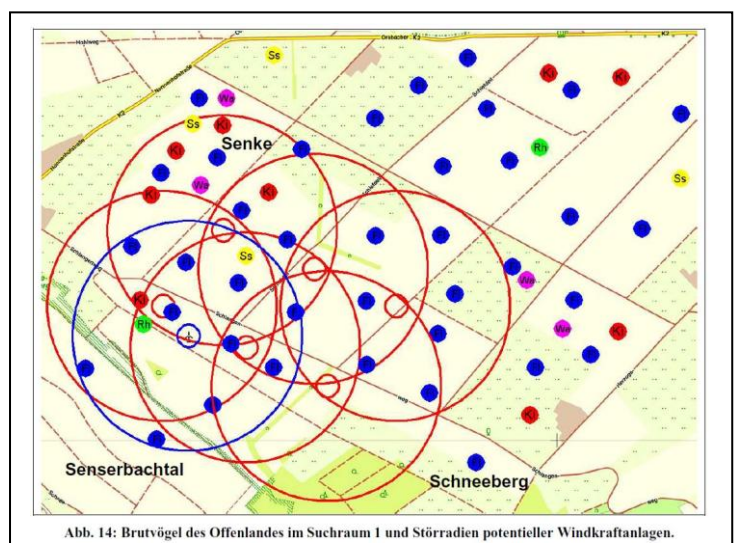
„Darüber hinaus wurde kein potentiell Schlagopfer unter den Anlagen gefunden. [...] Aufgrund des langen Zeitraums, in dem diese Begehungen durchgeführt wurden ist jedoch zu erwarten, dass zumindest einige Schlagopfer hätten gefunden werden müssen, wenn Vogelschlag in nennenswertem Ausmaß auftreten würde.“ (ebenda)

Den allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisstand zum Thema Vogelschlag faßt der Gutachter wie folgt zusammen:

„Insgesamt kann festgestellt werden, dass Vogel- wie auch Fledermausschlag an Windkraftanlagen im Offenland nur eine geringe Rolle spielt, besonders dann, wenn man ihn zu Verlusten an anderen Strukturen in Relation setzt.“ (S. 13)

b)

Die unmittelbare Umgebung des Windrades **wird von Brutvögeln nicht gemieden**. Nach Abbildung 14 (S. 62 und nebenstehend) brütet selbst der als extrem empfindlich eingestufte Kiebitz in direkter Nachbarschaft (der kleine blaue Kreis gibt den Standort der Windanlage an). Hierzu merkt der Gutachter an „... dass auch im Bereich der einzelnen WKA bei Orsbach im Laufe der Jahre immer wieder Brutten bzw. Brutversuche [des Kiebitz] in

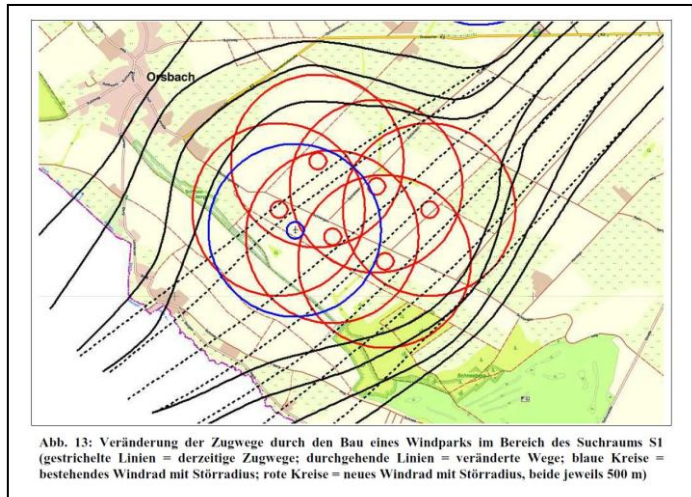


¹⁰ Begehungen und Protokollierungen des Gutachters hat es schon seit 1994 gegeben, nicht erst seit 1995, siehe unten, Seite I-28ff

unmittelbarer Nähe der Anlage beobachtet wurden. Da hier in Jahren zuvor keine Brut erfolgte, kann die Erklärung dafür nicht in der Brutortstreue einzelner Paare gesucht werden. Vielmehr könnte sich hier eine gewisse Anpassungsfähigkeit einzelner Vertreter der Art andeuten.“ (S. 19)

Bemerkung: Schon die in der Baugenehmigung der kleinen Windanlage vorgeschriebene Nachuntersuchung (1994/95) hatte gezeigt, dass der Kiebitz direkt am Standort der Windanlage brütete, siehe Abschnitt I-12.3.3.

c)
Die Windanlage am Schlangenweg hat nur geringe Auswirkungen auf das Zugverhalten von Vögeln, siehe z. B. Abbildung 13 (S. 61 und nebenstehend): die gestrichelten Linien deuten die derzeitigen Zugrouten beim Herbstzug an.



Insgesamt:

„... hat sich im Verlauf der Untersuchung erwiesen, dass sowohl der Störeffekt der Einzelanlage auf Brut- und Rastvögel wie auch die Vogelschlagrate so gering sind, dass ein Nachweis beider Effekte kaum erbracht werden kann.“ (S. 81, im Original kein Fettdruck)

Allgemeine Aussagen des Gutachtens zu Einzelanlagen, insbesondere im Hinblick auf das Repowering (Ersatz alter Windanlagen durch neue, größere):

„Allen bisherigen Ergebnissen zufolge halten Vögel zu Einzelanlagen geringere Abstände ein als zu Windparks.“ (S. 80)

„Ein [...] Plus besteht in der vor Ort beobachteten geringeren Meidung von Einzelanlagen gegenüber den Innenbereichen von Windparks. Hier ist zu erwarten, dass die verzeichneten Störradien zumindest von einem Gros der Arten deutlich unterschritten werden. Die Barrierewirkung auf den Vogelzug – einer der Hauptkritikpunkte gegen die Errichtung eines neuen Windparks – erscheint damit insgesamt deutlich geringer als bei einem kompakten Windpark.“

Ähnliches gilt für die Nutzung durch Rastvögel.“ (S. 86)

I.12.3.2 Empfehlungen des Gutachtens

Im Gegensatz zu den unter I.12.3.1 dargestellten **Fakten** erwecken die **Empfehlungen** des Gutachtens den Eindruck, die Windanlage am Schlangenweg (Baujahr 1993) habe katastrophale Auswirkungen auf die Vogelwelt. Im ersten Entwurf des Gutachtens (Oktober 2009) heißt es sogar:

„...wäre zu fordern, die bestehende Anlage, welche nur geringe Strommengen liefert, aufgrund ihrer hohen Umdrehungsgeschwindigkeit und ihrer ungünstigen Positionierung jedoch ein vergleichsweise hohes Vogel- bzw. Fledermausschlagpotential aufweist, abzubauen.“ (Entwurf S. 63)

(Dieser Satz wurde für die Endfassung entfernt).

Auch in der Endfassung des Gutachtens wird - in völligem Widerspruch zu den langjährigen positiven Erfahrungen mit der Pionieranlage - dem vorhandenen Standort und der gesamten Suchfläche S1 im Hinblick auf den Vogelschutz kategorisch die Eignung für die Windenergie-Nutzung abgesprochen:

Vogelschlag:

„Besteht in der derzeitigen Konstellation mit einem Windpark am Vetschauer Berg noch kein nennenswertes Vogelschlagproblem, so würde ein solches mit dem Neubau eines Windparks auf der Orsbacher Hochfläche (S1) mit einiger Wahrscheinlichkeit neu geschaffen!“ (S. 61)

Brutverhalten:

„Der Kiebitz ist als Brut- wie als Rastvogel empfindlich gegenüber Horizonteinschränkungen. Die störende Wirkung von Windkraftanlagen reicht dabei bis zu etwa 500 m Entfernung. Damit würde eine Nutzung der Hangkante und von Flächen im Bereich des Suchraumes S1 als Windkraftstandort den Verlust der Flächen als Kiebitzbrutgebiet bedeuten.“ (S. 62)

„Brutvögel des Offenlandes (Abb. 14) wie der Kiebitz und die Schafstelze, deren Reviere sich innerhalb der Störradien der WKA befinden, würden mit großer Sicherheit diese Reviere aufgeben. Auch die hier festgestellte Wachtel gilt z.T. als empfindlich gegenüber Windkraftanlagen.“ (S. 63)

Rastverhalten:

„Verloren gehen würde aber auch eines der wichtigsten Rastgebiete der Art im Aachener Norden, schwerpunktmäßig die windgeschützte Senke östlich der Ortslage Orsbach.“ (S. 62)

Zugverhalten:

„Auf dem Frühjahrszug ziehen hier Vogelschwärme aus dem Tal heraus über die Hangkante, um dann die Orsbacher Hochfläche zu überqueren. Eine Reihe von Windkraftanlagen an dieser Stelle würde wie ein Sperrriegel vor diesem Landschaftsteil wirken. Da Vogelschwärme Windparks zu meiden suchen indem sie sie umfliegen, wäre die gesamte dahinter liegende Fläche für den Vogelzug praktisch verloren“. (S. 62)

Vergleicht man die Empfehlungen mit den beobachteten Fakten (siehe Abschnitt I-12.3.1), so gewinnt man den Eindruck, es seien zwei verschiedene Verfasser am Werk gewesen, oder es sei von verschiedenen Standorten die Rede.

I.12.3.3 Vorgeschichte: Kontroverse vor Errichtung der 80kW-Windanlage

Vor Errichtung der 80kW-Windanlage am Schlangenweg wurde in den Jahren 1991 bis 1993 ausführlich und sehr kontrovers über mögliche Probleme im Hinblick auf

den Vogelschutz diskutiert. Insbesondere die Ortsgruppe Aachen des DBV/Nabu¹¹ äußerte massive Befürchtungen. In einer Stellungnahme des DBV/Nabu vom 25. August 1992 heißt es über die damals vom Wind e.V. geplante Anlage:

6.2 Folgerungen für den vom Wind e.V. angestrebten Standort bei Orsbach

...
Für die lokalen Populationen zumindest einiger gefährdeter Vogelarten bei Orsbach und die dort durchziehenden Individuen sind negative Auswirkungen hinsichtlich aller unter Nr. 6.1 genannten Punkte zu erwarten. [Anmerkung HK: Brutpopulation, Rastverhalten, Nahrungssuche, Vogelzug, Vogelschlag]

Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz würden bedeutsame Brutareale verlieren [...].

Der Verlust von Brutplätzen würde daher mit entsprechenden Bestandsverringerungen und damit einer Verschärfung der existenzbedrohenden Lage für die letztgenannten Vogelarten einhergehen.

[...]

Dem Kiebitz und anderen Limikolenarten [...] würde ein wichtiger Rastplatz genommen.

[...]

Die Nahrungsressourcen im störungsrelevanten Bereich der Windkraftanlage wären nicht mehr wie bisher nutzbar, was sowohl den Bruterfolg von Brutvögeln der weiteren Umgebung als auch die Erholungsmöglichkeiten rastender Durchzügler beeinflussen dürfte.

Letztendlich ist aber auch der Aspekt der Landschaftsverbauung für die Orsbacher Zugroute relevant [...] Kollisionen von Durchzüglern [...] die in der Regel zum Tode oder schweren Verletzung des Opfers führen, würden angesichts der starken Frequentierung der Route in der Herbstzugzeit wahrscheinlich in einem erheblichen Maß eintreten. Außerdem werden die Tiere, die ihre Zugrichtung ändern und dabei zu einem Umweg veranlaßt werden, erhöhten Energieaufwand zu verkraften haben. Letzteres kann sich bei schwächeren Individuen verständlicher sehr nachteilig auswirken. [...] Verbauungen der Zugrouten werden sich insbesondere an den wetterbedingt ungünstigen Zugtagen, wenn die Vögel z. B. wegen starken Windes in den Tieflug übergegangen sind, als sehr nachteilig erweisen.“

In allen Phasen des Projekts und in allen Gremien lehnte der DBV/Nabu eine Baugenehmigung für die Windanlage ab.

Die Genehmigung wurde schließlich doch erteilt, um die widersprüchlichen Auffassungen anhand einer nicht allzu großen Demonstrationsanlage überprüfen zu können. Die Baugenehmigung enthielt die Auflage, dass nach Errichtung der Anlage Untersuchungen zur Auswirkung auf die Vogelwelt durchgeführt werden sollten. Die Erfahrungen, die mit diesem Projekt gemacht werden würden, sollten in die weiteren Windenergie-Planungen einfließen

Die Ergebnisse der Nachuntersuchung sind dargestellt im Gutachten „Abschätzung möglicher Beeinflussungen der Vogelwelt durch Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Bereich der Stadt Aachen“ (Gaßmann, Glasner, 1995).

Auszüge aus dem Gutachten von 1995 (S. 220ff):

Zitat Anfang

5. 3. 94 (WKA in Betrieb mit 45-48Upm)

¹¹ Deutscher Bund für Vogelschutz / Naturschutzbund Deutschland

- *Mehrere Rabenkrähen und 6 Kiebitze am Boden auf ca. 300m Distanz zur WKA;*
- *Kranichzug von ca. 300-400 Expl. in ca. 200m Höhe unmittelbar über der WKA in nordöstlicher Richtung (Heimzug); keinerlei Änderung der Flugrichtung und Flughöhe beobachtbar;*
- *Goldammer passiert WKA in Rotorhöhe, einmal etwa 10 m von laufendem Rotor entfernt, mehrfach in 50-150m Entfernung, ruft und singt in Gebüsch in ca. 20m Entfernung von WKA.*

26. 4. 94 (WKA in Betrieb mit 45-50 Upm)

- *Mäusebussard passiert WKA in ca. 100m Entfernung und 30m Höhe;*
- *1 Kiebitz in ca. 100m Entfernung auf dem Acker, ein weiterer in ca. 300m Entfernung;*
- *direkt neben der schnell laufenden WKA halten sich 2 Feldlerchen auf, Singflug im Bereich des Rotors, 2 weitere Feldlerchen passieren die WKA bodennah in ca. 5m Abstand zum Mast;*
- *eine Amsel in der Hecke in unmittelbarer Nähe zur WKA;*
- *1 Rabenkrähe am Boden etwa 100m von WKA entfernt auf Nahrungssuche.*

31. 5. 94 (WKA außer Betrieb, Anzeige „Windmangel“)

- *1 Rebhuhn bei der Nahrungssuche etwa 70m von WKA entfernt;*
- *1 Kiebitz in etwa 50m Entfernung zur WKA auf Nahrungssuche;*
- *2 Feldlerchen singend 50-100m von der WKA entfernt;*
- *2 Kiebitze auf Acker ca. 30-100m von der WKA entfernt;*
- *in Sträuchern bis 50m neben der WKA Goldammer, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Amsel;*
- *1 Hänfling passiert WKA in ca. 50m Abstand;*
- *1 Hohлтаube auf Acker in ca. 150m Abstand zur WKA;*
- *1 Bachstelze auf Acker in ca. 150m Abstand zur WKA;*
- *7 Rabenkrähen auf Nahrungssuche in ca. 70m Abstand zur WKA.*

6. 7. 94 (WKA in Betrieb mit 25 Upm)

- *1 Feldlerche singt in der Nähe des laufenden Windrades;*
- *in der Hecke 50m von der WKA entfernt Kohlmeise, Goldammer, Amsel; in der Hecke ca. 150m entfernt Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Zaunkönig, Buchfink, Turteltaube;*
- *zahlreiche Mauersegler und Rauchschwalben umkreisen unmittelbar die WKA;*
- *1 Feldlerche singt in kurzer Distanz schräg über dem laufenden Rotor;*
- *3 Schafstelzen in 70m Entfernung zur WKA bei der Nahrungssuche, zwei davon passieren WKA im Abstand von 50m;*
- *über dem Kleefeld ca. 150m von der WKA entfernt rüttelnder Turmfalke.*

24. 8. 94 (WKA in Betrieb mit 25 Upm)

- *insgesamt wenige Vögel im gesamten Bereich;*
- *unmittelbar unter der laufenden Anlage sucht eine Gruppe Fasane am Rand des Maisfeldes nach Nahrung, Entfernung zum Mast ca. 5m;*
- *2 Goldammern passieren die WKA in ca. 20m Entfernung.*

Anmerkungen:

Ähnliche Beobachtungen konnten an der WKA Orsbach regelmäßig gemacht werden, wurden jedoch nicht bei jedem Mal eigens protokolliert.

In einem Umkreis von 200m um die WKA brüteten mindestens 4 Brutpaare Feldlerche und 3 Brutpaare Kiebitz. Ein Neststandort des Kiebitz befand sich 1994 und nach kürzlichen Beobachtungen ebenfalls wieder 1995 (!) ca. 50m von der WKA entfernt.

Beurteilung: *Obwohl hier nicht von einer systematischen Erfassung gesprochen werden kann, entsprechen die hier kurz dargestellten Verhältnisse weitestgehend den aus der veröffentlichten Literatur bekannten Daten.*

Es deutet alles darauf hin, daß die Vögel die von einer Windkraftanlage ausgehende Gefährdung einschätzen und unter normalen Bedingungen auch umgehen können. Die Nähe der Anlage wird von den Vögeln also scheinbar nicht prinzipiell gemieden. Das Brutvorkommen der beiden Arten Kiebitz und Feldlerche spricht (sinngemäß den Werte aus Literaturdaten) dafür, daß Windkraftanlagen zumindest nicht so stark störend wirken, daß sie eine ausgeprägte Brutorts- bzw. Geburtsortstreue (vgl. IMBODEN 1974, BEZZEL & PRINZINGER 1990) der Vögel überdecken, ansonsten hätten die Arten das Terrain im Umkreis der Anlage mit großer Wahrscheinlichkeit doch gemieden. Ob es auf längere Zeit dennoch zur Aufgabe der anlagennah gelegenen Brutvorkommen von Kiebitz und Feldlerche kommt, sollte in den folgenden Jahren unbedingt überprüft werden. Hier ergeben sich günstige Möglichkeiten für die Erweiterung der Grundlagenkenntnisse.

Zu bedenken ist jedoch auch, daß es sich bei der Windkraftanlage Orsbach um eine Einzelanlage mittelgroßen Typs handelt, d.h. die Werte sind nicht ohne weiteres auf größere Anlagen oder gar auf einen Windpark übertragbar.

...

Inwieweit Befunde, daß Kiebitze auch quasi in unmittelbarer Nachbarschaft z. B. der Anlage in Orsbach gebrütet haben, über Jahre stabil sind, kann im Augenblick nicht gesagt werden, da der Faktor Brutortstreue als steuernder Faktor nicht eingeschätzt werden kann. Es fehlt hier an längerfristigen Untersuchungen zu dieser Fragestellung.

Zitat Ende

Soweit die Ergebnisse der vogelkundlichen Untersuchung 1994/95.

Schon diese erste Nachuntersuchung an der Windanlage am Schlangenweg gab Entwarnung hinsichtlich aller Befürchtungen des DBV/Nabu. Auch der als besonders kritisch eingestufte Kiebitz brütete in unmittelbarer Nähe der Windanlage. Weiteren Forschungsbedarf hinsichtlich dieses Standorts sahen die Gutachter noch in zwei Punkten:

1. Langzeitverhalten

„Ob es auf längere Zeit dennoch zur Aufgabe der anlagennah gelegenen Brutvorkommen von Kiebitz und Feldlerche kommt, sollte in den folgenden Jahren unbedingt überprüft werden.“

2. Übertragbarkeit auf größere Windanlagen

„...die Werte sind nicht ohne weiteres auf größere Anlagen oder gar auf einen Windpark übertragbar.“

Die erste offene Frage (Langzeitverhalten) ist inzwischen klar beantwortet: die Umgebung der Windanlage wird auch nach anderthalb Jahrzehnten nicht von Kiebitz und Feldlerche gemieden (siehe Abschnitt I-12.3.1b), insbesondere die dort wiedergegebene Abbildung aus dem Gutachten von 2009).

Damit sind die vom DBV/Nabu im Jahre 1992 geäußerten massiven Bedenken gegen die kleine Windanlage in vollem Umfang widerlegt.

Dennoch forderte der Leiter der Aachener Naturschutzstation des DBV/Nabu noch im Sommer 2011 entschieden den Abbau der kleinen Windanlage.

Zweifel könnten höchstens noch bezüglich der zweiten vom Gutachten 1995 angesprochenen offenen Frage bestehen: **sind die an der 80kW-Windanlage gemachten positiven Erfahrungen auf größere Anlagen übertragbar?**

Die Klärung dieser Frage kann nur durch die Praxis erfolgen. Ein Repowering der Windanlage am Schlangenweg bietet dafür die idealen Voraussetzungen:

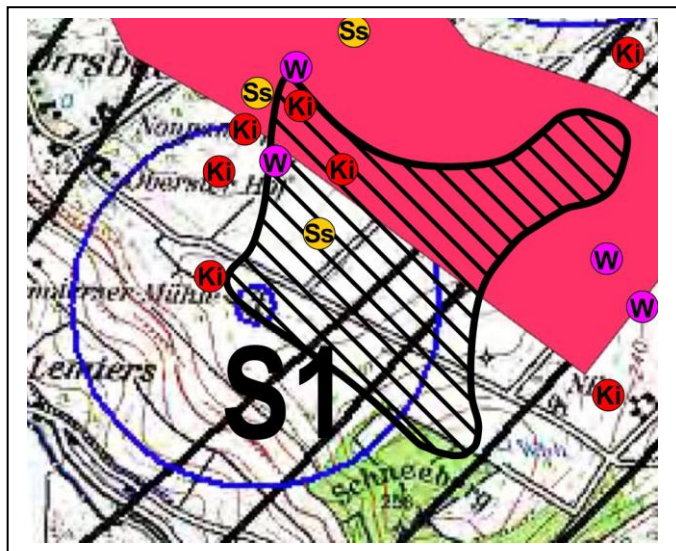
- an dieser ältesten Windanlage in der Städteregion Aachen wurden so umfangreiche Langzeiterfahrungen im Hinblick auf den Vogelschutz gemacht wie an kaum einer zweiten Windanlage in Deutschland;
- die bisherigen Erfahrungen sind durchweg positiv;
- durch eine Verschiebung des Standorts um wenige hundert Meter könnten die Abstände zu den Brut- und Rastzonen noch erhöht werden (siehe I-12.4.2);
- bei einer solchen Standortverschiebung würde sich gleichzeitig der Abstand zur Wohnbebauung Orsbach erhöhen; diese Verschiebung entspräche den Anregungen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung. Eine solche Übereinstimmung der Anliegen von Anwohner-, Natur- und Klimaschutz ist ein seltener Glücksfall.

I-12.4 Fakten und Empfehlungen zur Standortwahl für ein Repowering der 80-kW-Windanlage am Schlangenweg

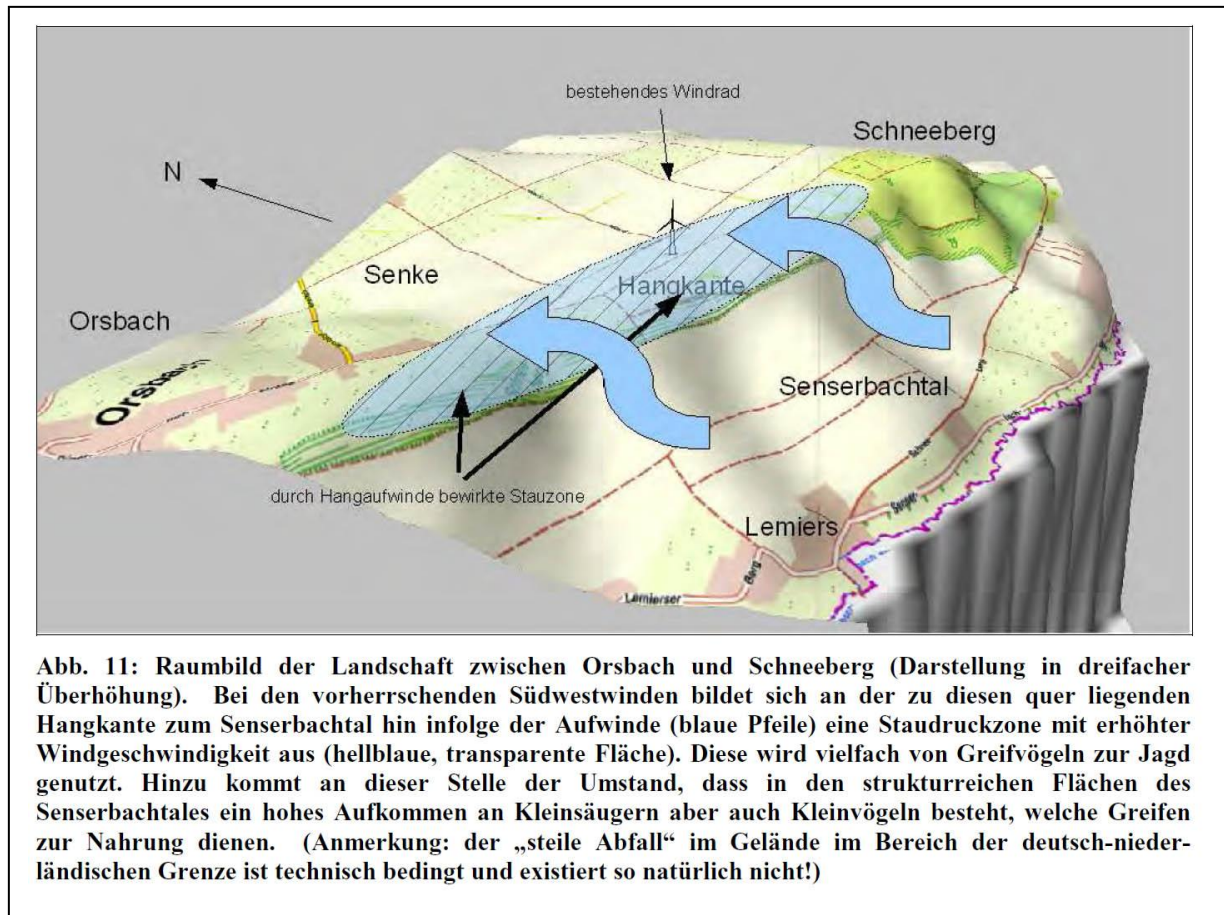
I-12.4.1 Fakten

Die im Jahre 1993 errichtete 80 kW-Windanlage (kleiner blauer Kreis) steht an einem der windreichsten Standorte in ganz Aachen, am Südwestrand einer möglichen Windkraft-Konzentrationszone (schraffiert). Ein Haupttrastgebiet (rot) für Offenland-Vogelarten liegt nördlich des Standortes, ebenso eine bevorzugte Brutfläche von Kiebitz, Wachtel und Schafstelze.

Die windhöffigste Zone befindet sich im Südwesten der in der Abbildung schraffierten Fläche (Schlangenweg / Schneeberg), an einer Hangkante, die aus der Hauptwindrichtung Südwest optimal vom Wind angeströmt wird.



Die folgende Abbildung (Nr. 11 aus dem Gutachten) zeigt die Geländestruktur in dreifacher Überhöhung. Durch die Überhöhung wirkt die Hangkante wesentlich dramatischer als in der Realität.



In der Legende der Abbildung wird erwähnt, daß diese Hangkante vielfach von Greifvögeln zur Jagd genutzt wird.

An anderen Stellen im Gutachten wird allerdings deutlich, daß Greifvögel praktisch in allen Teilen des Untersuchungsgebiets vorkommen:

a) Tabelle 2 auf Seite 33 listet die Brutvögel und Nahrungsgäste in den fünf Suchzonen und im EuroWindPark (hier „Bw“ genannt, für „Butterweiden“) auf. An Greifvögeln werden genannt:

Artname dt.	D	NW	1995	S1	S2	S3	S4	S5	Bw	Sum	Rev./10 ha
Habicht		V	N	N	N	N	N	N	N		0
Sperber		N	N	N	N	N	N	N	N		0
Mäusebussard			N	N	N	N	1	N	N	1	0,01
Turmfalke			B	N	N	1	1	N	N	2	0,03
Baumfalke	3	3	B	N	N			N	N		0

N steht für Nahrungsgast, die Zahlen in den Spalten S1 bis Bw geben die Anzahl von Horsten an.

Horste befinden sich nur in S3 und S4, als Nahrungsgäste treten Greifvögel in allen Bereichen auf.

b) in der zusammenfassenden Tabelle auf Seite 99ff sind an Greifvögeln genannt:

Artnamen	Wissenschaftl. Artname	1986 RL 2008			Status der Vogelarten in den Untersuchungsgebieten						
		NW	D	NW	1995	S1	S2	S3	S4	S5	Bw
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	3N	Z		N				
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	2		R	Z	U					
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3		3	U	U, W	U, W	U, W	U, W		U, W
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	1		3S	Z, W	W	W				
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	2	0	Z	W		W	W		
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2		Z						
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	4		V	B	R, N, W	N, W	N, W	N, W	N, W	N, W
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	3		N	B	R, N, W	N, W	N, W	N, W	N, W	N, W
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				B	R, N, W	R, N, W	R, N, W	B, N, W	R, N, W	R, N, W
Rauhfußbussard	<i>Buteo lagopus</i>				Z			W	W	W	
Merlin	<i>Falco columbarius</i>				Z						
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				B	R, N, W	R, N, W	B, N, W	B, N, W	R, N, W	R, N, W
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	3	B	R, N	R, N	N	N	N	N
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	0	3	1N	Z	Z, N	Z, N				

B: Brutvogel
 Z: Zugvogel
 U: Umherstreifend
 N: Nahrungsgast
 W: Wintergast
 R: Randsiedler

c) Im Textteil heißt es:

„Mäusebussarde jagen in aller Regel in kreisenden Suchflügen über offenen Flächen oder von Ansitzwarten aus. Dies tun sie vielfach auch in der Nähe des Windparks bzw. zwischen laufenden Anlagen. Horste befinden sich zumeist in Einzelbäumen ausreichender Stärke oder in kleinen Baumgruppen und Gehölzen. Im Nahbereich des Windparks von wenigen hundert Metern sind mindestens zwei besetzte Horste bekannt.

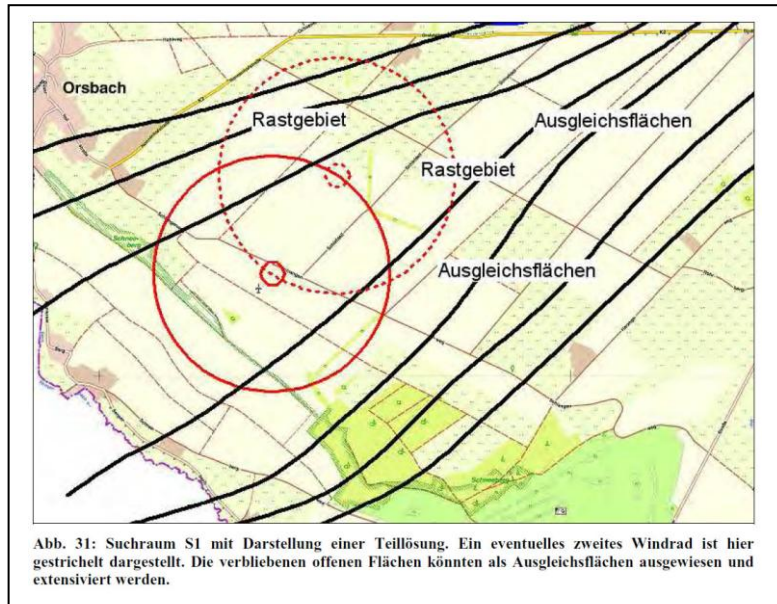
Auch der Turmfalke kann sehr häufig innerhalb des Windparks Vetschauer Berg beobachtet werden und steht bei seinen Suchflügen vielfach rüttelnd vor den laufenden Rotoren. Im übrigen jagt er vermehrt über Brachflächen und extensiv genutzten Äckern. Er ist mit großer Häufigkeit über den Avantis-Ausgleichsflächen zu beobachten.“ (S. 36)

Zusammenfassung: der berichtende Teil des Gutachtens stellt fest, daß Greifvögel praktisch im gesamten Untersuchungsgebiet auftreten, häufig im Windpark am Vetschauer Berg. Quantitative Angaben über die Aufenthaltswahrscheinlichkeiten fehlen; es kann deshalb nicht nachvollzogen werden, ob und in welchem Umfang die „Hangkante“ im Bereich Schneeberg / Schlangenweg ein wesentlich höheres Gefährdungspotential für Greifvögel mit sich bringt. Verweise auf die Literatur treffen nicht zu; ein „ausgeprägter Bergkamm“ liegt in Orsbach nicht vor.

I-12.4.2 Empfehlungen des Gutachtens

Die vom Gutachter ins Spiel gebrachte „Verteilungslösung“ sieht ein bis zwei Windanlagen im Bereich der Fläche S1 vor:

„Allerdings hat sich im Verlauf der Untersuchung erwiesen, dass sowohl der Störeffekt der Einzelanlage auf Brut- und Rastvögel wie auch die Vogelschlagrate so gering sind, dass ein Nachweis beider Effekte kaum erbracht werden kann. Selbst wenn man davon ausgeht, dass unweigerlich in dem einen oder anderen Fall Vogelschlag stattfindet und dieser früher oder später auch nachgewiesen werden kann, so ist doch zu erwarten, dass er sich in einer vernachlässigbaren Größenordnung bewegen wird. Zudem werden Einzelanlagen von ziehenden Vogelschwärmen anscheinend generell deutlich weniger gemieden als Windparks. Auch für den Vogelzug wären somit kaum erhöhte Beeinträchtigungen im Vergleich zum Status quo zu erwarten, der Bau einer solchen Einzelanlage erscheint damit vertretbar.“

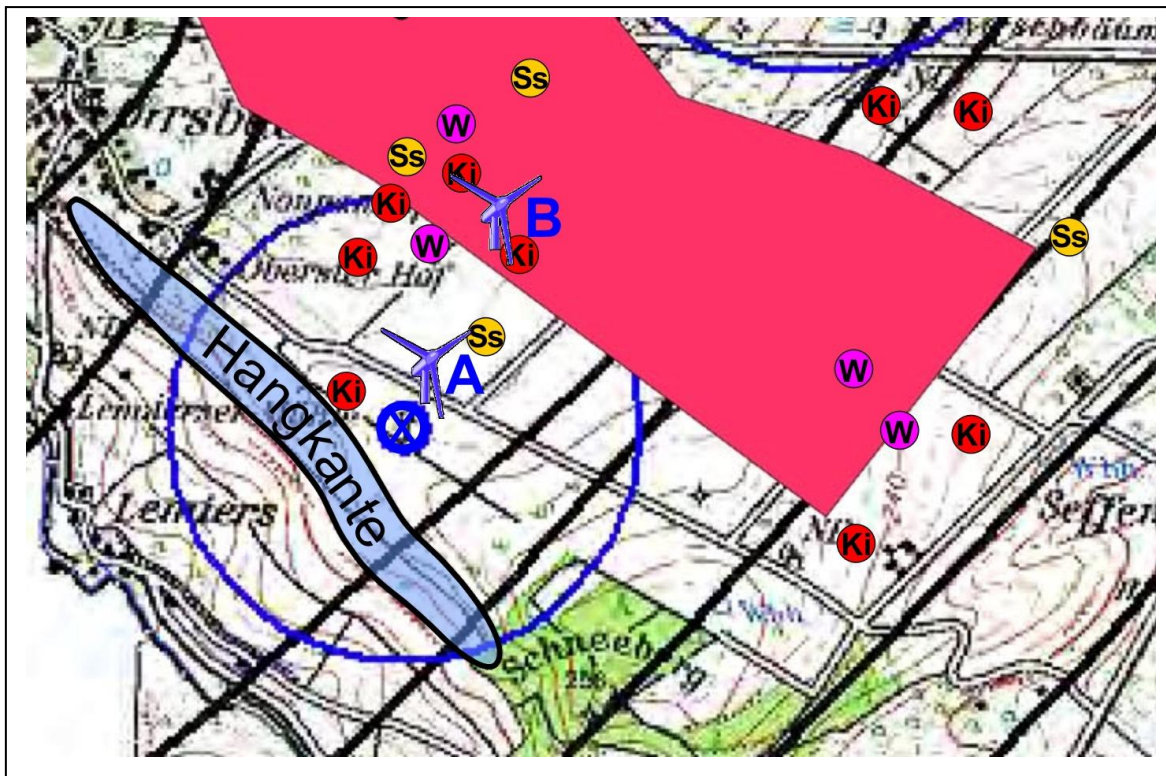


Eventuell sollte eine solche größere Anlage etwas weiter von der Hangkante weg in Richtung des Schlangenweges zurückverlegt werden, um die oben geschilderte Schlaggefahr im Bereich der Hangkante zu mildern.

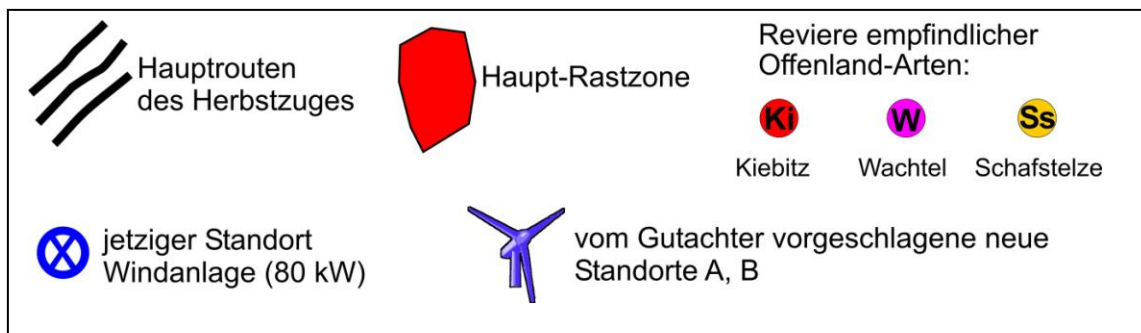
Etwas größer wird die Beeinträchtigung bei der Errichtung einer zweiten Anlage (S1b). Diese dürfte gegenüber der ersten auf keinen Fall in einer Linie quer zur Hauptzugrichtung installiert werden, da sonst der dadurch entstehende Barriereneffekt schnell große Teile des Hangbereiches für Zugvögel versperren würde. Ein Bau in Zugrichtung, d.h. nordwestlich der ersten Anlage dürfte aber aus technischen Gründen nicht näher als ca. 500 m zu dieser erfolgen.“

Die Abbildung 31 des Gutachtens (s.o.), welche den Repowering-Vorschlag des Gutachters erläutert, zeigt weder die Brutvogelreviere noch den evtl. kritischen Hangkantenbereich.

Zum besseren Verständnis sind diese Daten in die folgende Grafik eingetragen. Es ist derselbe Kartenausschnitt dargestellt wie in Abbildung 31 des Gutachtens.



Legende:



Zur Lage der Hangkante vergleiche man die eingezeichneten Höhenlinien, sowie Abbildung 11 des Gutachtens (s.o.).

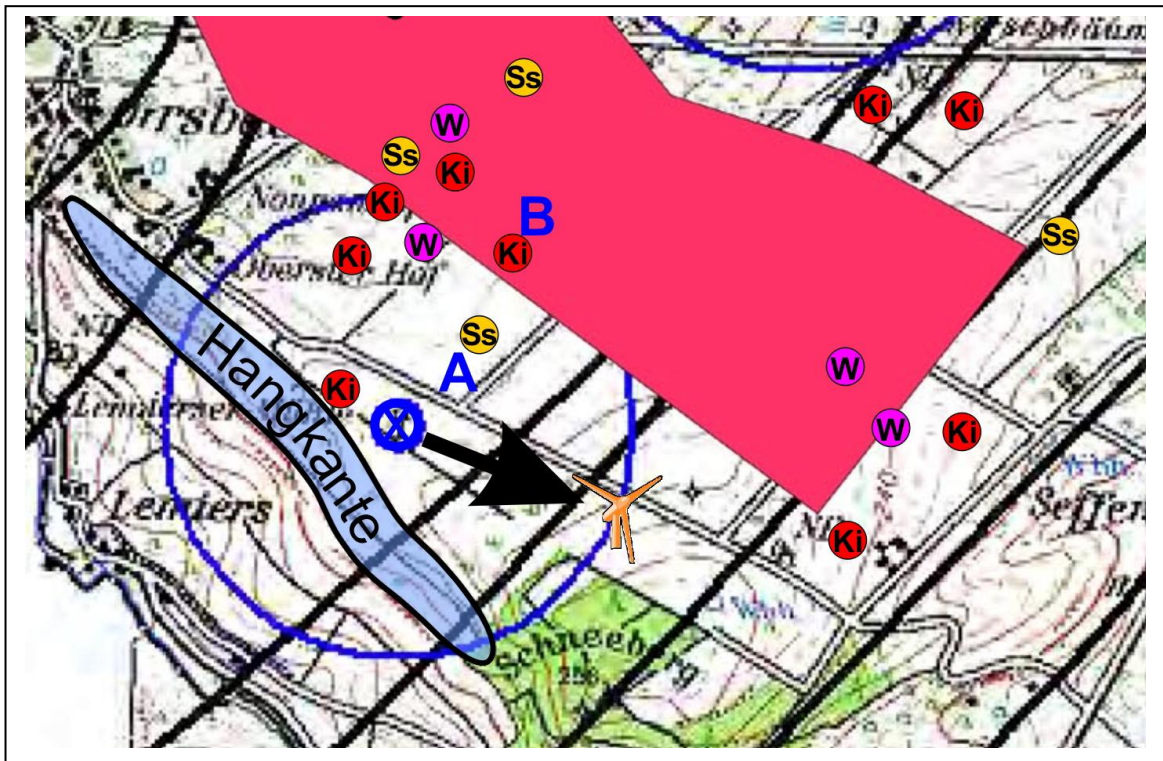
Der Gutachter sieht für das Repowering der vorhandenen Windanlage den Standort A vor. Eine zweite Anlage könnte nach dem Gutachtervorschlag am Standort B errichtet werden.

Der Vorschlag A für das Repowering verschiebt den Standort einerseits zwar ca. 100 m von der Hangkante weg, dafür aber entsprechend näher an die Haupt-Brutzone und die Rastfläche (rot) heran (hierzu siehe auch die obige Abbildung 31 aus dem Gutachten).

Der zweite vorgeschlagene Standort B ist in dieser Hinsicht besonders unglücklich gewählt, man möchte meinen, er verursacht den maximal möglichen Schaden für die

Vogelwelt; er liegt in der von Brut- und Rastvögeln geschätzten „windgeschützten Senke“, im Hinblick auf das Windpotential also im eher ungünstigen Bereich.

Nach der obigen Karte bietet sich für das Repowering der vorhandenen Windanlage doch wohl eher ein Standort nördlich des Schneebergs an:



Der ange deutete Bereich für das Repowering liegt weiter von der Hangkante und der Haupt-Brutzzone der Offenlandarten entfernt als der derzeitige Windanlagen-Standort. Auch für den Vogelzug dürfte ein Standort am Schlangenweg nördlich des Schneebergs günstiger sein als der jetzige, da Zugvögel wohl tendenziell den Schneeberg umfliegen, dem skizzierten (orange) Standort daher sowieso ausweichen.

Der Schneeberg-Standort ist auch aus windtechnischer Sicht günstiger als die beiden vom Gutachter vorgeschlagenen Standorte.

Nicht zuletzt würde der Standort von der geschlossenen Wohnbebauung Orsbach weggerückt. Damit wären auch die diesbezüglichen Bürgeranregungen aus Orsbach berücksichtigt (z. B. Eingaben 13 und 42 der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung).

In seiner quantitativen Bewertung ordnet der Gutachter dem Standort A ein Schadenspotential¹² von 9,92 Punkten zu. Die Variante A+B erhält 16,53 Punkte. Der Standort am Schneeberg (orange Anlage) wird vom Gutachter nicht in die Überlegungen einbezogen. Berücksichtigt man den Wegfall der jetzigen Anlage, so dürfte der Schneeberg-Variante in der Skala des Gutachters ein deutlich geringeres

¹² Die Punktezah l bewertet laut Gutachten den „avifaunistischen Funktionsverlust“ einer Fläche bei Nutzung dieser Fläche durch Windanlagen.

Schadenspotential als dem Standort A (9,92 Schadenspunkte) zukommen; selbst ein negativer Punktwert (Verbesserung für die Vogelwelt) scheint möglich. Zum Vergleich: für die Nutzung der gesamten Hochfläche Schlangenweg/Schneeberg/Seffent (Suchzone S1) zur Errichtung von sechs neuen Windanlagen (bei Abbau der vorhandenen 80kW-Anlage) kalkuliert der Gutachter ein Schadenspotential für die Vogelwelt von 76,03 Punkten.

Bemerkungen:

a)

Der Planentwurf von 2010 folgte in Bezug auf die Suchzone S1 und das Repowering der vorhandenen Windanlage genau dem (eher unglücklichen) Vorschlag des faunistischen Gutachtens (zwei Standorte am Ortsrand Orsbach, s. o.).

Nach dem Planentwurf 2012 soll nun **überhaupt kein Standort** im Bereich S1 zugelassen werden. Auch für diesen neuen Plan wird das avifaunistische Gutachten als Begründung angegeben.

Die im Hinblick auf Naturschutz, Anwohnerschutz und Windpotential vorteilhafte Variante des Repowering nördlich des Schneebergs wurde bisher weder vom Gutachter noch von der Stadt Aachen in die Überlegungen einbezogen.

b)

Im folgenden Abschnitt wird gezeigt, daß das Bewertungsverfahren des Gutachters beim Vergleich verschiedener Flächen u.a. wegen der dabei verwendeten „Flächenbereinigung“ zu unplausiblen Ergebnissen führt. Im oben dargestellten Fall wird beim gutachterlichen Vergleich der verschiedenen Varianten aber auf **dieselbe** Flächengröße bezug genommen, die Flächenbereinigung erfolgt also durch Multiplikation mit demselben Flächeninhalt, sie wirkt sich deshalb auf die relativen Bewertungsunterschiede der Varianten nicht aus.

I.12.5 Zum quantitativen Bewertungsverfahren im faunistischen Gutachten

Die quantitative Bewertung der Suchflächen S1 bis S5 erfolgt im Gutachten anhand eines eigens entwickelten rechnerischen Verfahrens, das der Gutachter wie folgt beschreibt:

„Es wird hier bei der Vergabe der Punkte so vorgegangen, dass auf einer Skala von 0 – 100 die Punkte im Sinne von geschätzten Prozentwerten verteilt werden. Dabei soll die Null für einen völlig folgenlosen Eingriff stehen, einhundert Prozent für einen vollständigen Funktionsverlust, bezogen jeweils auf das UG. Die ökologischen Funktionen werden eingeteilt in die Kategorien Brutvögel, Vogelzug, Rastvögel und Vogelschlag.“
(Gutachten S. 31).

Dieser auf den ersten Blick plausible Ansatz weist bei genauerer Betrachtung ein schwerwiegendes Defizit auf: der Prozentsatz des Wertverlusts sagt überhaupt nichts darüber aus, ob die Fläche (vor dem Wertverlust) einen hohen oder geringen Wert für die Vogelwelt hatte. Eine sehr hochwertige Fläche (z. B. Offenlandschaft mit stark extensivierter Nutzung und vielen Brutrevieren) erhält bei „halbem“ Wertverlust denselben Punktwert „50“ wie eine für die Vogelwelt völlig unwichtige Fläche.

In einem zweiten Schritt führt der Gutachter eine „Flächenbereinigung“ durch. Dieser Schritt wird an keiner Stelle des Gutachtens erläutert. Um herauszufinden, was bei dieser Flächenbereinigung passiert, muß man die Zahlen der Tabelle nachrechnen, die auf Seite 104 des Gutachtens zu finden ist:

Alcedo Ökologie und Landschaftsplanung

Punktetabelle

Tabelle 7: Zusammenfassung der den jeweiligen Teillösungen zugeordneten Punkte

Faktor	S1	S1a	S1b	S2	S3	S3a	S4	S4a	S4b	S5	REP	Sum a	Sum b
Brutvögel	30	5	10	20	20	10	10	2	5	20	0	17	25
Vogelzug	90	10	10	80	60	60	80	5	5	30	10	85	85
Rastvögel	90	10	20	80	50	20	80	5	10	30	10	45	60
Vogelschlag	20	5	10	5	5	10	10	5	10	10	5	25	35
Summen:	230	30	50	185	135	100	180	17	30	90	25	172	205
Summe	230			185	135		180			90			
Summe a:		30				100		17			25	172	
Summe b:			50			100			30		25		205
Fläche ha:	200	200	200	70	124	124	144	144	144	67	70	538	538
Anteil an ges.:	33%	33%	33%	12%	20%	20%	24%	24%	24%	11%	12%	89%	89%
Flächenbereinigt:	76,03	9,92	16,53	21,40	27,67	20,50	42,84	4,05	7,14	9,97	2,89	37,35	47,06

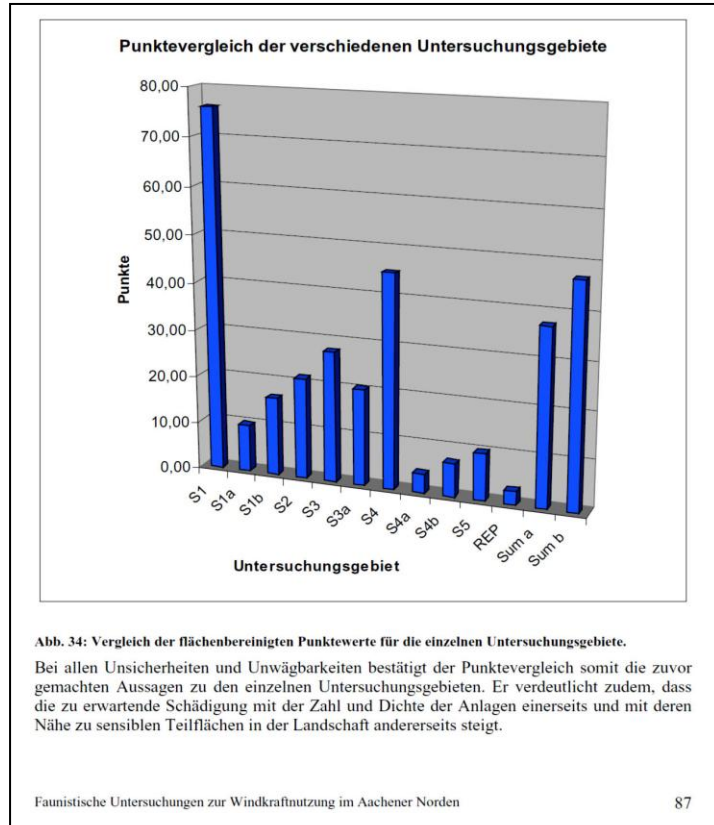
REP steht hierbei für Repowering, Sum a für die Summe der Punkte bei einer Verwirklichung der jeweiligen a-Varianten, Sum b für die Realisierung der b-Varianten, beide plus Repowering.

Der Werte der Zeile „flächenbereinigt“ entstehen durch **Multiplikation** des „Wertverlusts“ (s.o.) mit dem Flächeninhalt (in Hektar) der gesamten jeweils betrachteten Suchfläche und anschließende **Division**¹³ durch den summierten Flächeninhalt aller Flächen (nachrechnen!).

Die (einzige) vergleichende Grafik des Gutachtens (S. 87) gibt die Zahlen der Tabellenzeile „flächenbereinigt“ wieder.

Die Multiplikation mit dem Flächeninhalt verleiht einer großen Fläche zwangsläufig eine hohe Punktezahl, und zwar völlig unabhängig davon, ob die Fläche überhaupt eine Bedeutung für die Vogelwelt hat.

Umgekehrt erhalten kleine Flächen zwangsläufig eine niedrige Punktezahl, also ein (scheinbar) geringes Gefährdungspotential der Avifauna durch Windanlagen.



Der Gutachter propagiert konsequenterweise, aber sachlich unbegründet, eine „Verteilungslösung“ (Einzelstandorte mit großen Abständen) statt der planerisch i. allg. angestrebten Konzentration von Windanlagen.

Der Planentwurf 2010 der Stadt Aachen folgt in allen Einzelheiten der Argumentation des faunistischen Gutachtens. Die Unstimmigkeit des Bewertungsverfahrens wurde anscheinend gar nicht bemerkt (sonst hätte doch wohl eine Nachbesserung des Gutachtens verlangt werden müssen). Der Planentwurf 2010 ist, wie das Bewertungsverfahren des Gutachtens, sachlich unbegründet. Der Planentwurf 2012 baut auf dem Entwurf 2010 auf.

Der eklatante Ermessensfehler potenziert sich noch, weil das **Windpotential** gar nicht in die Abwägung eingestellt wird. Natürlich hat eine große Fläche auch einen großen Windwert. Dieser ist dem faunistischen Wert gegenüberzustellen. **Die Stadt Aachen hat überhaupt keine „Abwägung“ der Suchflächen vorgenommen, da die eine Waagschale (Windstromerzeugung, d. h. Klima- und Ressourcenschutz) „leer“ gelassen wurde.**

¹³ Die Division durch den summierten Flächeninhalt soll vermutlich dazu dienen, kleinere Zahlenwerte zu erhalten. Auf die relativen Unterschiede der Punktwerte hat diese Normierung keinen Einfluß.

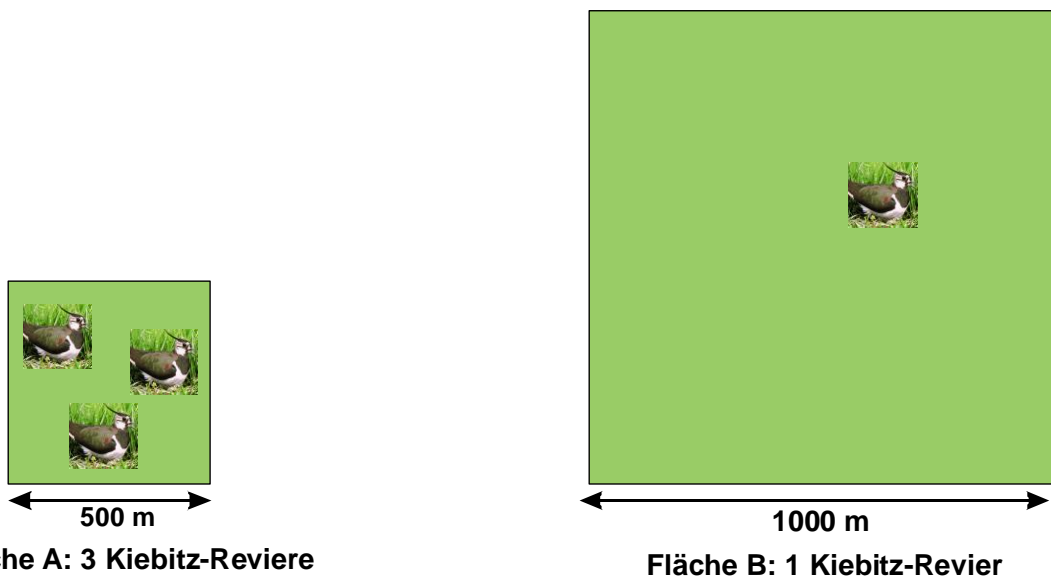
Im folgenden wird die Unbrauchbarkeit des gutachterlichen Bewertungsverfahrens anhand von zwei Beispielen erläutert.

Das erste Beispiel betrachtet im Sinne eines Gedanken-Experiments einen hypothetischen, leicht zu überschauenden Fall. Das zweite Beispiel geht auf die konkrete Situation im Aachener Norden ein. Es verwendet die empirischen Daten (Brutvogelreviere etc.) aus dem faunistischen Gutachten.

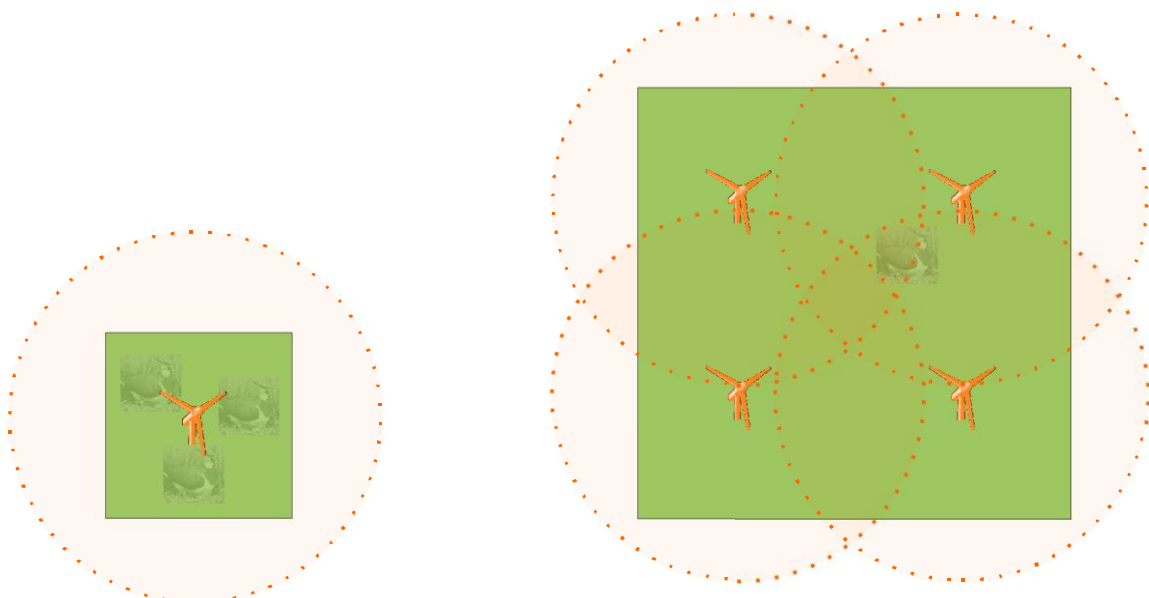
Beispiel 1 ("Kiebitz-Exempel")

Wir betrachten zwei unterschiedlich große Flächen A und B. Die kleinere Fläche A bietet günstige Brutbedingungen für WKA-empfindliche Offenland-Vogelarten (Beispiel: Kiebitz).

Die größere Fläche B ist intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet oder sonstwie für Offenland-Brüter unattraktiv, hier ist der Kiebitz nur schwach vertreten.



Das Verfahren des faunistischen Gutachtens schätzt zunächst ab, welcher Anteil der Brutvogelpopulation durch die Windanlagen von der Fläche verdrängt wird (prozentualer Wertverlust).



Das Gutachten geht von einem Verdrängungsradius von ca. 500 m um jede Windanlage aus. Im obigen Beispiel werden die Offenlandbrüter also vollständig aus beiden Flächen verdrängt, der „Wertverlust“ beträgt jeweils 100%.

Dieser prozentuale Wertverlust wird im Gutachten mit der jeweiligen Flächengröße multipliziert und durch die Gesamtfläche (125 ha) geteilt. Das liefert den „flächenbereinigten“ normierten avifaunistischen Punktwert der Fläche gemäß dem Gutachter-Verfahren:

	Fläche A	Fläche B
Populationsverlust (%)	100	100
Flächengröße (ha)	25	100
Punktezahl = Populationsverlust*Flächengröße	2500	10000
Normierte Punktezahl (Division durch 125 (ha))	20	80

Ergebnis:

Bei Anwendung des Gutachter-Verfahrens ist die Fläche B bei weitem „wertvoller“ für die Avifauna als die Fläche A. Vorrangig wäre also A für die Windenergie-Nutzung freizugeben.

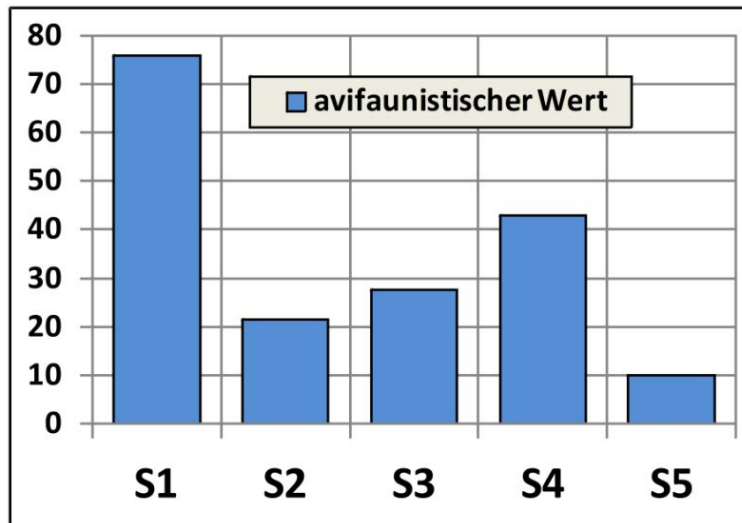
Beachte: Um die gleiche Windstrommenge zu erhalten wie bei Nutzung der Fläche B wären **vier** Flächen der Größe A erforderlich. Das Gutachter-Verfahren favorisiert „Verteilungslösungen“, die offensichtlich zu Lasten der Avifauna gehen, statt sie zu schonen.

Die Punktebewertung des Gutachtens mißt im wesentlichen die Größe einer Fläche, und nicht ihren faunistischen Wert.

Beispiel 2: Bewertung der fünf Suchflächen S1 bis S5 im Aachener Norden

Im Gutachten werden vier Teilaspekte des Vogelschutzes betrachtet und bewertet: Brutvogelschutz, Rastvogelschutz, Zugvogelschutz und Schutz vor Vogelschlag (siehe oben, Tabelle). Die „Flächenbereinigung“ erfolgt für alle vier Teilbelange durch Multiplikation mit der Flächengröße, so wie es oben für den Brutvogelschutz gezeigt wurde. Der Übersichtlichkeit halber sind die Ergebnisse für die fünf Suchflächen S1 bis S5 noch einmal in der folgenden Grafik dargestellt:

Bewertung der Suchflächen S1 bis S5 im faunistischen Gutachten (Glasner, Oktober 2009)



Der sehr hohe Wert der größten Fläche S1 sticht sofort ins Auge. Die kleinen Flächen S2, S3 und S5 haben bei dieser Bewertungsmethode einen geringen avifaunistischen Wert.

Die Unzulänglichkeit des Gutachter-Verfahrens wird besonders deutlich, wenn man Fläche S1 mit der Summe der drei kleinen Flächen S2, S3, S5 vergleicht und dabei auch noch die auf den Flächen mögliche Windstromerzeugung in Betracht zieht:

	avifaunistischer Wert laut Gutachten	Verlust Brutreviere*	Verlust Rastfläche (ha)	Windwert (GWh/a)
S1	76,03	8	57	50
S2+S3+S5	59,04	12	100	43

*Kiebitz, Wachtel, Schafstelze

Nach dem Gutachter-Verfahren haben die drei Flächen S2, S3 und S5 **zusammen-**
genommen weniger Wert für die Vogelwelt als die Fläche S1 allein. Diese Beurteilung steht im Widerspruch zur Anzahl Brutreviere empfindlicher Offenlandarten und zum potentiellen Verlust an Rastflächen (Daten nach dem Gutachten, ausgewertet von HK). Bei der Entscheidung, ob S1 oder S2+S3+S5 für die Windenergie-Nutzung freigegeben wird, fällt nach Gutachter-Verfahren die Wahl auf S2+S3+S5. Im Ergebnis hätte man also:

- weniger Windstrom
- mehr verdrängte Brutvögel
- mehr Rastflächen-Verlust.

Das Bewertungs-Verfahren des faunistischen Gutachtens wird weder den Belangen des Vogelschutzes noch den Erfordernissen des Klima- und Ressourcen-Schutzes gerecht.

Die dem Verfahren inhärente avifaunistische Überbewertung großer Flächen lässt den Gutachter zwangsläufig folgern, Fläche S1 komme für die Windkraft-Nutzung am wenigsten in Frage. Diese verfahrensbedingte Fehleinschätzung führte – im Verbund mit der Nichtberücksichtigung des Windpotentials – im Planentwurf 2010 zur drastischen Verkleinerung der Fläche, im Entwurf 2012 zur völligen Streichung.

Anhang

Zeitliche Entwicklung der aktuellen Windenergie-Flächennutzungsplanung der Stadt Aachen

Aus der Erinnerung von HK = Horst Kluttig, sowie nach Veröffentlichungen der Stadt Aachen und der Tagespresse

1. 3. 2008

Presstetermin am Besucherwindrad der NEA Neue Energie GmbH (vertreten durch HK) im EuroWindPark Aachen anlässlich der Einführung des neuen Stawag-Vorstands Dr. Peter Asmuth, mit Bundesministerin Ulla Schmidt MdB und Karl Schultheis MdL.

Während des Presstetermins erläutert HK, daß Aachen im Vergleich zur restlichen Bundesrepublik bei der Windenergie-Nutzung stark zurückgefallen ist, da seit der Ausweisung der EuroWindPark-Fläche am



Vetschauer Berg (1997) keine weiteren Standorte in Aachen freigegeben wurden, obwohl das Aachener Windpotential erst zu weniger als einem Zehntel ausgeschöpft ist.

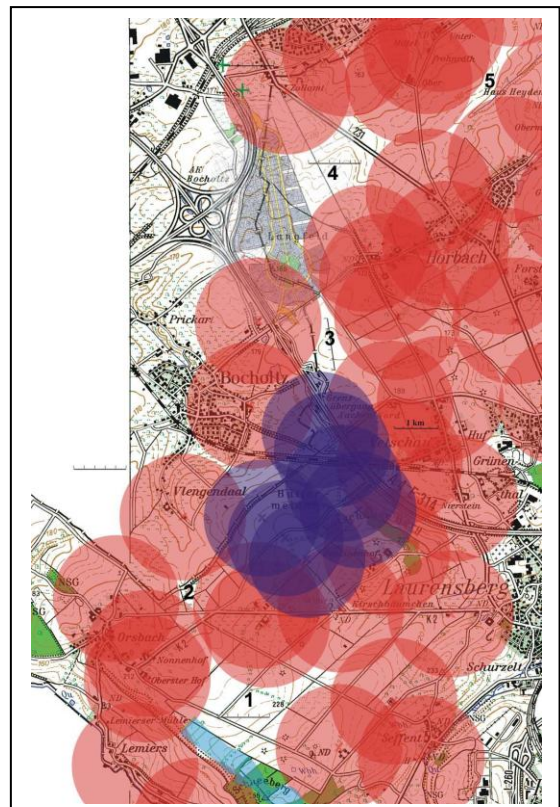
Karl Schultheis bittet HK, schriftliche Informationen zu den Möglichkeiten des Ausbaus der Windenergie-Nutzung in Aachen vorzulegen.

17. 4. 2008

Schreiben von HK an die Aachener Umweltdezernentin Gisela Nacken mit dem Hinweis auf das bisher ungenutzte Windpotential in Aachen.

Mai/August 2008

Beigeordnete Gisela Nacken lädt HK zu zwei Gesprächen ein. Am 27. 5. erläutert HK Mitarbeitern der Aachener Stadtverwaltung, im August auch Umweltpolitikern der damaligen Aachener Mehrheitsfraktion, die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie-Nutzung. Da zu diesem Zeitpunkt die Errichtung von Windanlagen im Wald in NRW nicht erlaubt ist, stehen größere Flächen, die als Konzentrationszonen geeignet sind, in erster Linie im waldfreien und windreichen Aachener Norden zur Verfügung.



HK legt für die Gespräche eine Skizze vor, in der die Ausschlußgebiete (Anwohnerschutz) durch rote Kreise (Radius 600 m um Wohnhäuser), die windtechnische Abstandfläche um die vorhandenen Windanlagen des EuroWindParks durch blaue Kreise dargestellt sind. Zu Naturschutzgebieten ist ein Abstand von 200 m vorgesehen. Es verbleiben in den Stadtbezirken Laurensberg und Richterich genau fünf Gebiete, in denen die Errichtung von Windanlagen der 3MW-Klasse möglich wäre. Diese simple, ohne Auftrag und Bezahlung angefertigte Skizze wird gelegentlich etwas überhöht als „Kluttig-Gutachten“ bezeichnet. Die Auswahl der Flächen genügt dem nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingenden Gebot der Vollständigkeit und Einheitlichkeit: alle Standorte im windhöffigen Norden der Stadt sind berücksichtigt, die mehr als 600 m Abstand zu Wohnungen, mehr als 200 m Abstand zu Naturschutzgebieten und windtechnisch ausreichenden Abstand zum vorhandenen Windpark haben. Drei der fünf Flächen befinden sich überwiegend in Privateigentum (1, 2, 5), die anderen beiden überwiegend im Eigentum der Stadt Aachen.

September 2008

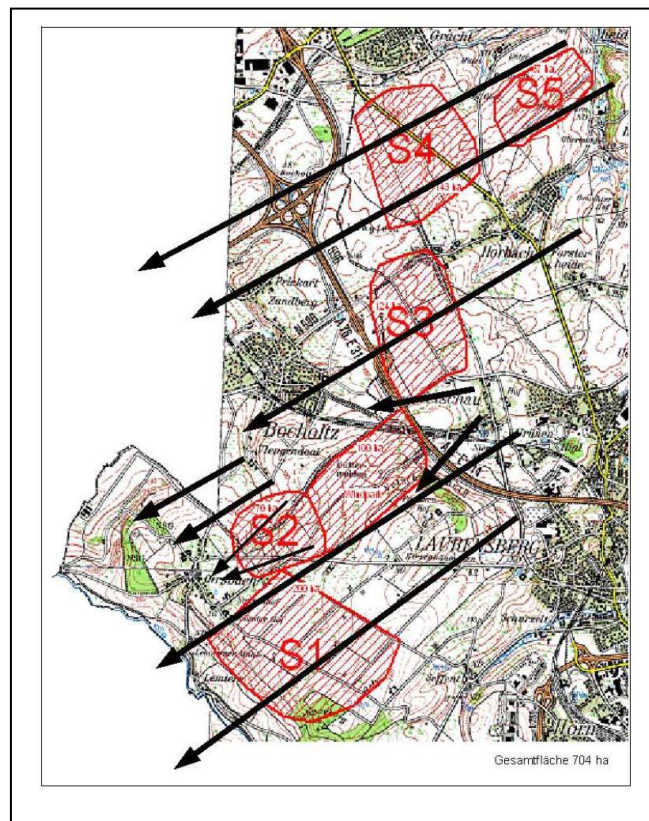
Der Rat der Stadt Aachen erteilt der Stadtverwaltung den Auftrag, die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie-Nutzung in Aachen zu untersuchen.

Ende 2008

Das Büro Alcedo erhält den Auftrag, eine faunistische Untersuchung zur Windkraft-Nutzung im Aachener Norden durchzuführen. Zugrunde gelegt sind die fünf Gebiete der oben gezeigten Karte („Kluttig-Gutachten“), jeweils vergrößert um eine avifaunistische Wirkzone von 500 m Tiefe. Die untersuchten Flächen werden „Suchflächen“ S1 bis S5 genannt. Im Hinblick auf ein zukünftiges Repowering wird auch die Fläche des bereits vorhandenen EuroWindParks am Vetschauer Berg einbezogen.

Die Aufgabenstellung des Gutachtens genügt dem Vollständigkeits- und Einheitlichkeitsgebot (siehe **Mai / Juni 2008**) für eine räumliche Teilflächen-nutzungsplanung für die Windenergie im Aachener Norden.

Nach Auskunft der Stadtverwaltung Aachen ist dieses Gutachten der einzige noch fehlende Baustein für den Ausbau der Windenergie-Nutzung in Aachen.



Dezember 2008

Gründung der Stawag Solar GmbH, einem Unternehmen der juwi-Gruppe mit einer 40%igen Beteiligung der Stawag Stadtwerke Aachen AG.

30. 8. 2009
Kommunalwahl

Oktober 2009

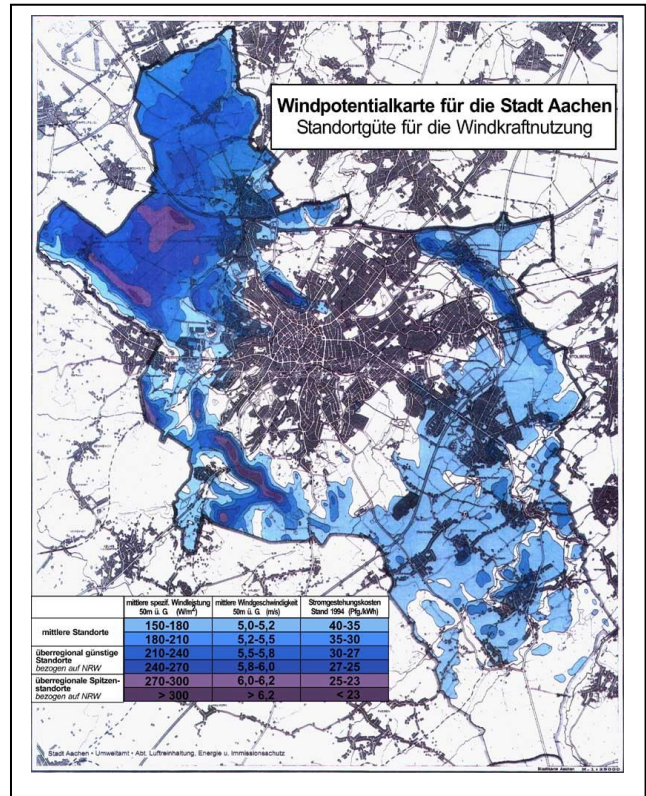
Koalitionsvereinbarung CDU / Die Grünen

„CDU und GRÜNE sind sich einig, dass der verstärkte Einsatz von Windkraft auch in Aachen erfolgen soll. ... Durch die Ausweisung in der Windpotentialkarte ergeben sich besonders geeignete Standorte in den Bereichen Avantis, Schneeberg und Münsterwald.“ (S. 12)

Anmerkungen:

a) Der hier erstmalig im Hinblick auf die Windenergie-Nutzung öffentlich genannte Münsterwald zählt zu den windschwächsten Gebieten in ganz Aachen. In der erwähnten Aachener Windpotentialkarte ist der Münsterwald „weiß“ dargestellt (schlechteste Windkategorie im ganzen Stadtgebiet, siehe Abbildung). Wieso die Koalitionsvereinbarung faktenwidrig das Gegenteil behauptet, bleibt unklar.

b) Zu diesem Zeitpunkt – und auch noch die folgenden anderthalb Jahre – zählt in NRW der Wald zu den Tabuflächen für die Windenergie-Nutzung. Der Münsterwald stand also tatsächlich gar nicht für die Flächenausweisung zur Verfügung.



Alcedo
Ökologie und
Landschaftsplanung



Dr. Wolfgang Glasner
Horbacher Str. 298
52072 Aachen

büero@alcedo-ökologie.de
Tel: 0 24 07-57 25 94
Fax: 0 24 07-57 25 93



Faunistische Untersuchungen zur Windkraftnutzung im Aachener Norden

Zum Einfluss des weiteren Ausbaus der Windenergie auf
Vögel und Fledermäuse

Gutachten im Auftrag des Umweltamtes der Stadt
Aachen
Erstellt im Oktober 2009

c) Das faunistische Gutachten für den Aachener Norden ist im Oktober 2009 fertiggestellt (siehe Titelblatt). Damit liegen alle fachlichen Unterlagen für den Ausbau der Windenergie-Nutzung in Aachen auf dem Tisch (siehe **Ende 2008**). Die Flächennutzungsplanung für den Aachener Norden hätte in wenigen Monaten abgeschlossen werden können, ggf. als räumliche Teilflächen-nutzungsplanung.

Die nun beginnende Verzögerung ist darauf zurückzuführen, daß der Münsterwald ins Spiel gebracht wurde, der aber damals keine reale Option für die Windenergie-Nutzung bildete.

Wie die Stadt Aachen später (Anfang 2012) einräumt, greift in Aachen der Planvorbehalt nach § 35 (3) 3 nicht, da die bis dato ausgewiesene einzige Konzentrationszone (EuroWindPark Vetschauer Berg) nicht

substanziell Raum für die Windenergie-Nutzung schafft.
Unter diesen Umständen ist die Verzögerung der Planung umso bedenklicher.

25. Januar 2010

Gespräch der Windkraft Aachen GbR (Pia Anderer, HK) beim Bauservice der Stadt Aachen. Für die Stadt Aachen sind Mitarbeiter des Planungsamtes, des Umweltamtes und des Bauordnungsamtes anwesend.

Hintergrund: Die im Jahre 1993 auf einem Grundstück der Stadt Aachen errichtete Windanlage der Windkraft Aachen GbR steht seit November 2009 wegen eines schweren Schadens still. Die geschätzten Reparaturkosten lassen einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb der sechzehn Jahre alten Kleinanlage kaum möglich erscheinen. Die Windkraft Aachen möchte klären, ob ein Antrag auf Repowering (Errichtung einer neuen, größeren Anlage) am Schlangenweg Aussicht auf Erfolg hat. Die Stadtverwaltung macht deutlich, daß die Stadt Aachen die vorhandene Konzentrationszone am Vetschauer Berg als entgegenstehenden Belang betrachtet und deshalb vor dem Abschluß der Flächennutzungsplanung nicht über eine Baugenehmigung und die Neu- oder Weiternutzung städtischer Grundstücke entscheiden wird.

Im Februar 2010 läßt die Windkraft Aachen GbR die 80kW-Anlage reparieren.



1. Februar 2010

an-online:

„Schon Ende 2008 bestellte die Verwaltung das Gutachten «Faunistische Untersuchungen zur Windkraftnutzung im Aachener Norden - Zum Einfluss des weiteren Ausbaus der Windenergie auf Vögel und Fledermäuse». Der Entwurf dieses Gutachtens befindet sich zurzeit «in der Endauswertung» und werde in Kürze vorgelegt.“

„...will die Verwaltung nunmehr «auch Untersuchungsflächen im gesamten Stadtgebiet, zum Beispiel im Münsterwald, einbeziehen». Auch für den Münsterwald wird kurzfristig ein faunistisches Gutachten bestellt“.

http://www.aachener-nachrichten.de/lokales/aachen-detail-an/1194601?_link=&skip=10&_g=Neue-Windparks-Auf-der-Suche-nach-Standorten.html

Fast zwei Jahre nach Beginn der Diskussion (s.o.) und anderthalb Jahre nach dem Ratsbeschluß von **September 2008** (s.o.) soll nun neben dem windreichen Aachener Norden eine zweite Fläche (Teile des Münsterwalds) fachlich untersucht werden. Inzwischen liegt bereits das faunistische Gutachten für den Norden vor.

Das Verfahren beginnt praktisch von vorn. Diesmal wird aber, anders als für den Aachener Norden, nicht ein größeres Landschaftsareal betrachtet (schon gar nicht das in der Pressemeldung genannte „gesamte Stadtgebiet“) und nach einheitlichen Kriterien untersucht, sondern es wird aus einem eher windschwachen Waldgebiet im Süden der Stadt eine Teilfläche herausgepickt, für deren Zuschnitt keine Begründung ersichtlich ist.

Erst zwei Jahre später, ganz am Ende(?) des Planverfahrens (siehe **Januar / Februar 2012**), wird die Stadt Aachen eine Karte vorlegen, aus der die im Süden des Stadtgebiets nach den harten Ausschlußkriterien zulässige Windnutzungsfläche ersichtlich ist (GP Karte 1). Diese erstmalig Anfang 2012 dem Rat und der Öffentlichkeit vorgestellte „zulässige Fläche“ im Südraum ist um ein Vielfaches größer, als die im Planverfahren (Gutachten etc.) untersuchte Fläche.

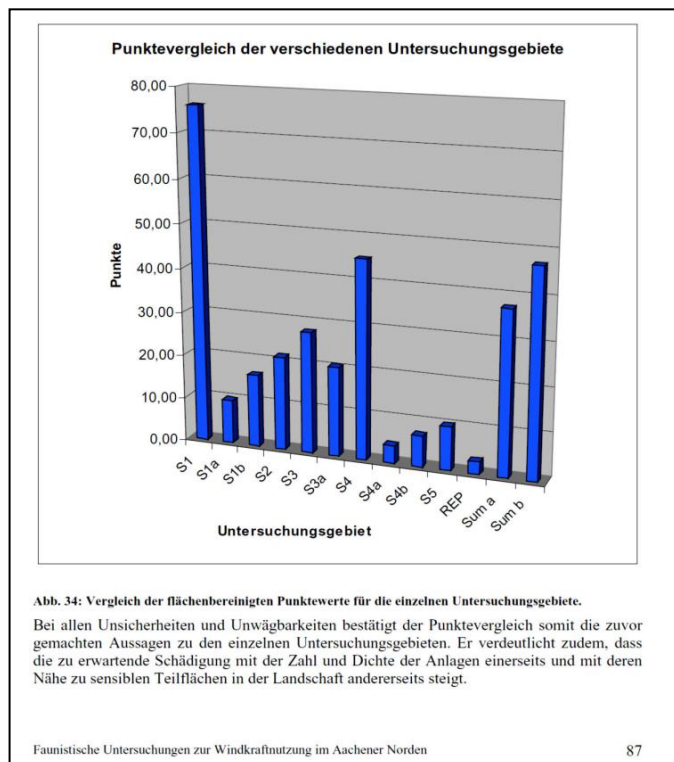
Wenn man denn zu diesem Zeitpunkt, trotz der damals noch entgegenstehenden Landesvorschriften, die Einbeziehung von Waldflächen und damit des Südraums der Stadt Aachen für sinnvoll hielt, wäre es im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung erforderlich gewesen, den gesamten Südraum der Stadt (wie bereits zuvor den Nordraum) nach einheitlichen Kriterien zu untersuchen, ohne Vorab-Festlegung auf eine (von einem Bauwilligen gewünschte?) und im Eigentum der Stadt Aachen stehende Teilfläche.

März 2010

Das faunistische Gutachtens für den Norden der Stadt Aachen wird veröffentlicht.

Im Gutachten wird versucht, die umfangreichen avifaunistischen Daten aufzubereiten und die Suchflächen S1 bis S5 quantitativ im Hinblick auf den Vogelschutz zu bewerten. Das vom Gutachter ad hoc eingeführte zahlenmäßige Bewertungsverfahren weist, vermutlich aufgrund eines gedanklichen Fehlers, schwerwiegende Mängel auf. Eine ausführliche Erläuterung findet sich in Abschnitt I-12.5 dieser Stellungnahme.

Die Anwendung des sachlich unhaltbaren Gutachter-Verfahrens läßt größere Flächen bei der Bewertung grundsätzlich schlechter im Hinblick auf die avifaunistische Verträglichkeit der Windkraftnutzung abschneiden, als kleinere Flächen. Es überrascht deshalb nicht, daß der Gutachter die Freigabe der Suchfläche S1 für die Windenergie-Nutzung sehr kritisch einstuft. S1 ist ja die größte von allen fünf Flächen. Der Gutachter schlägt vor, in Abweichung vom üblichen planerischen Konzentrationsbemühen eine „Verteilungslösung“ zu realisieren, d. h. **Einzelstandorte oder Kleingruppen** von Windanlagen vorzusehen. Diese Empfehlung folgt zwangsläufig aus dem fehlerhaften Bewertungsverfahren, welches eine Fläche unter avifaunistischen Gesichtspunkten umso mehr für die Windkraftnutzung geeignet erscheinen läßt, je kleiner sie ist.



Frühjahr 2010

Die Stadt Aachen beauftragt das Büro pro terra (Aachen), ein faunistisches Gutachten für einen Teil des Münsterwalds zu erstellen. Anderthalb Jahre nach Beauftragung der Untersuchung für den Aachener Norden und zeitgleich mit deren Abschluß soll nun von einem anderen Büro eine weitere Teilfläche untersucht werden.

Ebenfalls in Auftrag gegeben wird eine Untersuchung zu den Auswirkungen von Windparks auf das Landschaftsbild. Dabei sollen Flächen im Norden sowie ein Teil des Münsterwalds (s.o.) betrachtet werden. Damit ist **erstmal**s eine Untersuchung von Flächen im Norden UND Süden des Stadtgebiets nach einheitlichen Kriterien vorgesehen. Weite Teile des Stadtgebiets, insbesondere die Flächen Preuswald/Stadtwald/Augustinerwald/Hitfeld/ nördlicher Teil des Münsterwalds/Schleckheim-Nütheim bleiben auch bei dieser Untersuchung unberücksichtigt. Von Vollständigkeit im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann keine Rede sein.

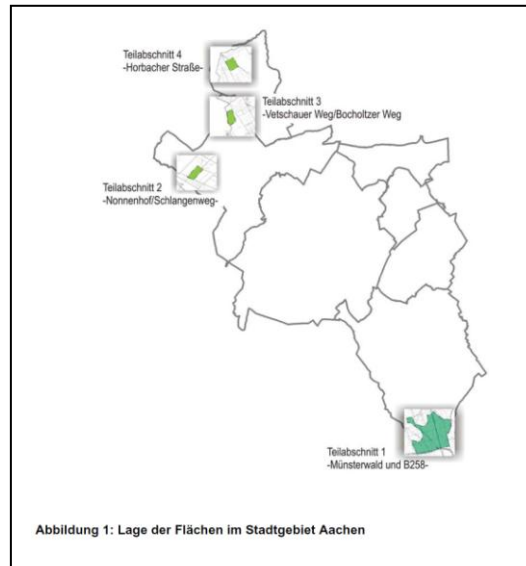


Abbildung 1: Lage der Flächen im Stadtgebiet Aachen

Sommer 2010

Die Stadt Aachen eröffnet ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel, neue Flächen für die Windenergie-Nutzung auszuweisen. Der Planentwurf sieht vier Flächen („Teilabschnitte“) vor. Der bei weitem größte Teilabschnitt liegt im Münsterwald, ausreichend für 10 Windanlagen der 3MW-Klasse.

Die in Privateigentum stehenden Flächen 2 / S2 und 5 / S5 (siehe **Mai/August 2008** und **Ende 2008**) sollen **nicht** für die Windenergie-Nutzung freigegeben werden. Als Begründung wird das faunistische Gutachten für den Norden angeführt, das aber ausgerechnet diesen beiden Flächen den geringsten Wert für den Vogelschutz beimißt (siehe Kapitel I-7).

Von den in der Planung verbleibenden vier Flächen steht nur noch der Teilabschnitt 2 (Nonnenhof / Schlangenberg) überwiegend in privatem Eigentum.

Januar 2011

Die Stadt Aachen schließt einen Gestattungsvertrag über die Nutzung des Münsterwalds für die Errichtung von Windanlagen ab. Die Beratung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung, die Presse berichtet unter der Überschrift **„Politischer Rückenwind: Grünes Licht für riesige Rotoren“**:

„In nichtöffentlicher Sitzung hat der städtische Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss grünes Licht dafür gegeben, dass die Stadt für das Areal im äußersten Süden Aachens - gleich neben der «Himmelsleiter» und direkt an der Grenze zur Nachbargemeinde Roetgen gelegen - einen sogenannten Gestattungsvertrag mit der Stawag abschließt.

.... Genaue Angaben über den Umfang des Geschäfts will die Stadt jedoch (noch) nicht

machen. Doch werde der Kontrakt, der einem normalen Pachtvertrag nicht unähnlich ist, «zu marktüblichen Konditionen» geschlossen, so Poth.

Stadt will Geld einnehmen

Zum Hintergrund: Insgesamt will die Stadt mit der Vermarktung von Windenergieflächen - weitere potenzielle Areale liegen im Aachener Norden nahe der niederländischen Grenze - pro Jahr rund 200.000 Euro einnehmen.

...

Klar ist aber bereits, dass das Areal im Münsterwald einiges an Potenzial bergen könnte, zumal es die mit Abstand größte Fläche ist, die auf dem Aachener Stadtgebiet für den Ausbau der Windenergie ins Auge gefasst worden ist: Bis zu zehn große Windräder hätten dort Platz.

...“

<http://www.aachener-zeitung.de/lokales/aachen-detail-az/1518712>

Anmerkung: Aus der Meldung wird nicht klar, welches Unternehmen mit „Stawag“ gemeint ist. Der Geschäftsbericht 2010 der Stawag Stadtwerke Aachen AG listet unter „Beteiligungsstruktur“ zwanzig Gesellschaften auf.

September 2011

Drei Gutachten werden den städtischen Gremien vorgelegt:

1. Auswirkungen des EuroWindParks am Vetschauer Berg auf den Grundstücksmarkt
2. Artenschutz für den geplanten Windpark Münsterwald
3. Landschaftsbildanalyse Windkraftanlagen im Stadtgebiet Aachen.

Zu 2., Artenschutzgutachten Münsterwald

Dieses Gutachten geht, anders als es die darin enthaltene Abbildung 1 (siehe **Frühjahr 2010**) vermuten lässt, nicht auf alle im aktuellen Planverfahren befindlichen Flächen ein, sondern ausschließlich auf die Fläche Münsterwald, für die die Stadt Aachen bereits im **Januar 2011** (s.o.) ein Nutzungsvertrag abgeschlossen hat. Das schon seit anderthalb Jahren vorliegende faunistische Gutachten des Büros Alcedo für den Aachener Norden wird verschiedentlich erwähnt. Ein Abgleich der Daten der beiden Gutachten im Sinne eines avifaunistischen Vergleichs der Flächen wird jedoch nicht versucht, und ist anhand der vorgelegten Daten auch nicht möglich. Eine quantitative Eingriff-Bewertung, wie sie im faunistischen Gutachten für den Aachener Norden – wenn auch fehlerhaft – versucht wird, erfolgt nicht einmal ansatzweise. Die Gesamtplanung ist uneinheitlich und deshalb rechtlich angreifbar.

Bemerkungen:

- a) Es laufen zwei Planungsstränge nebeneinander her:
 - i) Aachen-Nord, mit planerisch unkonventioneller Verteilungslösung entsprechend dem Vorschlag des Faunistik-Gutachters;
 - ii) Münsterwald, massive Konzentration auf eine städtische Fläche, evtl. initiiert und begleitet durch ein Wirtschaftsunternehmen, das nicht die Teckal-Regeln des EuGH für Inhouse-Geschäfte erfüllt. Für das städtische Grundstück ist schon ein Nutzungsvertrag mit dem betreffenden Unternehmen abgeschlossen worden.

Eine vergleichende Abwägung der avifaunistischen Auswirkungen in beiden Planbereichen wird nicht versucht, möglicherweise ist ein Vergleich auch

unerwünscht, da die vom bauwilligen Unternehmen ins Auge gefaßte Fläche (Münsterwald) auf jeden Fall realisiert werden soll.

Zu 3., Landschaftsbildanalyse

Die landschaftspflegerische Analyse geht als **einzige** von allen während des fast vierjährigen Planungsprozesses von der Stadt durchgeführten fachlichen Untersuchungen sowohl auf die Fläche im Süden (Münsterwald) als auch auf die Flächen im Norden ein und versucht eine quantitative vergleichende Bewertung. Nur dieses Gutachten genügt der von der Rechtsprechung geforderten Einheitlichkeit der Abwägung. Die ebenfalls rechtlich verpflichtende Vollständigkeit ist allerdings nicht gegeben, denn es werden auftragsgemäß nur kleine Teile der zulässigen Fläche der Stadt Aachen überhaupt in Betracht gezogen. Insofern liefert auch das landschaftspflegerische Gutachten nur Beiträge für die räumliche **TEIL**flächen-nutzungsplanung.

Die Flächen im Aachener Norden werden im Hinblick auf den Landschaftsschutz als weniger empfindlich eingeschätzt als der Münsterwald:

„Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist in den nördlichen Untersuchungsräumen nicht gegeben.

Auch bei der kumulierenden Betrachtung der Realisierung aller Anlagen in den drei nördlichen Teilbereichen 2-4 kann trotz der größeren Windkraftdichte lediglich von einer größeren, gering beeinträchtigten Fläche aber nicht von einer wesentlich gesteigerten Auswirkungsintensität ausgegangen werden.“ (S. 37).

„Insgesamt gehen vom Teilabschnitt 1 Münsterwald größere Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild aus als bei den Teilabschnitten 2- 4.“ (S. 38).

Die landschaftsästhetischen Wirkbereiche von Windanlagen auf den drei untersuchten Flächen im Norden überschneiden sich so sehr, daß der Gutachter die Zusammenfassung der drei Teilabschnitte 2-4 zu einem einzigen „Untersuchungsraum 2“ für sinnvoll hält.

Herbst 2011

Die Stadtverwaltung will aufgrund einer Intervention des Deutschen Wetterdienstes (DWD) den Teilabschnitt 2 „Nonnenhof / Schlangenweg“ aus der Planung herausnehmen. Die Stadt Aachen hat mit Wirkung zum 1. 1. 2008 mit dem DWD einen Pachtvertrag geschlossen, welcher die Errichtung einer Klima-Meßstation auf einem städtischen Grundstück im Schiefdell, am Rande der ursprünglichen Suchfläche S1 (siehe **Ende 2008**), zum Inhalt hat. Die Stadt verpflichtet sich in diesem Vertrag, eine Fläche von 100 m um das verpachtete 0,4ha-Grundstück von höherem Baum-

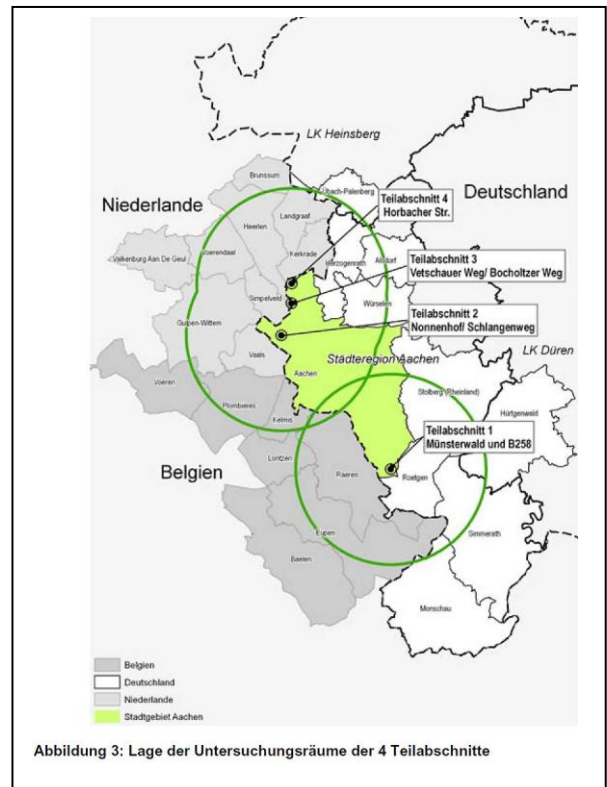


Abbildung 3: Lage der Untersuchungsräume der 4 Teilabschnitte

bewuchs, Gebäuden und einer Versiegelung des Bodens freizuhalten, soweit sie Eigentümerin dieser Fläche ist.

Ferner wird im Vertrag festgestellt: „Für eine unbeeinträchtigte Messung der meteorologischen Parameter müssen Hindernisse (Bauwerke, Bäume) mindestens das 10-fache ihrer Höhe von der Messfeldgrenze entfernt sein.“

Die Stadtverwaltung interpretiert diese Feststellung (fälschlicherweise, s. u.) so, daß die Stadt Aachen verpflichtet sei, jegliche Baumaßnahme der genannten Art zu verhindern. Bei Windanlagenhöhen von bis zu 200 m wäre damit ein Umkreis von ca. 2 km um die Meßstation herum für die Windenergie-Nutzung tabu. Betroffen wäre der gesamte Teilabschnitt 2 (Nonnenhof / Schlangenberg) der laufenden Planung, ja, sogar die gesamte, viel größere Suchfläche 1 / S1 der anfänglichen Untersuchung, siehe **Mai/August 2008ff.**

Bemerkung: die Auffassung des DWD, die Stadt sei zur Freihaltung dieser großen Fläche verpflichtet, ist unbegründet, denn:

1. generiert die Feststellung, welche Anforderungen der DWD an seine meteorologischen Messungen stellt, keinen Rechtsanspruch.

2. ist die Stadt Aachen gar nicht Eigentümerin aller im 2 km Umkreis befindlichen Flächen. Wollte sie dennoch eine Bebauung verhindern, müßte sie zu planungsrechtlichen oder genehmigungsrechtlichen Mitteln greifen, die die Rechte Dritter berühren. Sollte diese Frage bei der Flächennutzungsplanung tatsächlich irgendeine Rolle gespielt haben, wäre die Gültigkeit der Planung zumindest für Teilabschnitt 2 in Frage gestellt.

3. ist die vom DWD genannte allgemeine Abstandsregel für meteorologische Messungen sachlich unhaltbar. Kein zu messender Parameter würde durch Windanlagen in z. B. 1 km Entfernung so beeinträchtigt, daß er für die Wetter- oder Klimaforschung unbrauchbar würde. Eventuelle Einflüsse, etwa auf die Windgeschwindigkeit in der DWD-Meßhöhe (10 m über Grund) oder auf die Messung des Bedeckungsgrades sind vernachlässigbar oder leicht korrigierbar. Eine andere Auffassung müßte der DWD im Detail und durch sachkundige Dritte überprüfbar darlegen. Beachte: die Bundeswehr scheidet inzwischen vor Gericht regelmäßig mit dem pauschalen Einwand, Windanlagen beeinträchtigen die Radarüberwachung des Luftraumes.

Nach überschlägiger Abschätzung dürfte die permanente Festbeflaggung auf dem Gelände der DWD-Station einen größeren Einfluß auf diverse meteorologische Parameter, insbesondere die Windgeschwindigkeit, haben, als jede mögliche Windanlage in 1 km Entfernung.



Januar 2012

Ergänzend zum Gutachten „Faunistische Untersuchungen zur Windkraftnutzung im Aachener Norden“ (siehe **März 2010**) legt das Büro Alcedo „Art-für-Art-Protokolle“ vor. Für alle im Aachener Norden protokollierten 100 Tierarten, vom Baumfalken bis zum Feldhamster, wird im Ankreuzprotokoll konstatiert:

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Januar/Februar 2012

Die Stadtverwaltung legt umfangreiche Unterlagen für die Beschlußfassung in den städtischen Gremien vor.

Der im Planentwurf 2010 noch vorgesehene Teilabschnitt 2 (Nonnenhof / Schlangenberg) soll nicht mehr für die Windenergie-Nutzung freigegeben werden. Damit entfällt auch **die letzte** überwiegend in Privatbesitz befindliche Fläche. Als Begründung wird das faunistische Gutachten (Alcedo) angegeben. Aber auf genau dieses Gutachten ging die Flächenauswahl des Planentwurfs 2010 zurück. Noch im **Januar 2012** (s.o.) bescheinigt derselbe Gutachter, daß für keine Tier- oder Pflanzenart im Aachener Norden eine gravierende Gefährdung durch Windanlagen zu erwarten ist. Der unter **Herbst 2011** genannte Hintergrund wird in der Verwaltungsvorlage nicht erwähnt.

Die in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung verschiedentlich gestellte Frage nach den Betreibern der zukünftigen Windanlagen beantwortet die Stadtverwaltung wie folgt: „Grundsätzlich sind Betreiberfragen nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. Dennoch folgende Hinweise:

Hinsichtlich der späteren Betreiber der Windenergieanlagen sind nur für den Teilabschnitt 1 - Münsterwald - Aussagen möglich. In diesem Waldbereich werden die Stadtwerke Aachen (STAWAG) als Bauherr auftreten. Für die übrigen möglichen Konzentrationszonen sind bislang keine Aussagen möglich.“

Seite 10 in **Abwägungsvorschlag über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung Nr. 117 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen-Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen** – (ähnliche Antworten auf verschiedene Eingaben der Bürgerbeteiligung).

15. März 2012

Der Planungsausschuß der Stadt Aachen beschließt die öffentliche Auslegung des von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Planentwurfs.

2. April 2012

Beginn der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs

15. Mai 2012

Sechs Wochen nach Beginn der öffentlichen Auslegung ist auf der Internet-Seite der Stadt Aachen noch zu lesen:

„In Kürze werden die auf dieser Seite www.aachen.de/windenergie dargestellten Informationen im Zusammenhang mit der geplanten öffentlichen Auslegung sowie der Bürgerinformationsveranstaltung aktualisiert. Derzeit befinden sich die Informationen insbesondere im Hinblick auf die Teilabschnitte und Größenkennzahlen auf dem Stand 2011. Diese mittlerweile veralteten Informationen finden Sie bis dahin unter „mehr“.“

Die unter „mehr“ zusammengestellten Informationen beziehen sich auf die Teilabschnitte 1-4 im Planentwurf 2010. Der aktuelle, in der Offenlage befindliche Entwurf 2012 unterscheidet sich wesentlich von seinem Vorgänger (z. B. völliger Wegfall von Teilabschnitt 2).

The screenshot shows the website www.aachen.de with the page title "Standortsuche". The main content area includes a search bar and a map of Aachen. A sidebar on the left lists various city services, and a sidebar on the right provides a "Dokumentation" section with a list of planning steps.

Standortsuche

Achtung: Die folgenden Informationen sind noch auf dem Stand 2011! Sie werden in Kürze auf den Stand der Offenlage aktualisiert!

Vier neue Flächen für neue Windkraftanlagen hat die Stadtverwaltung auf dem Aachener Stadtgebiet ausgemacht. Das sind konkret im Stadtbezirk Aachen-Kornelimünster/Walheim im Bereich Münsterwald und B 250 sowie in den Stadtbezirken Aachen-Laurisberg und Aachen-Richterich in den Bereichen Nonnenhof und Schlangenweg, Vetschauer Weg und Bocholzer Weg sowie Horbacher Straße.

Bei der Suche nach diesen Flächen spielen bestimmte Kriterien eine Rolle. Zudem wird der Schutz des Menschen berücksichtigt: Ist der Abstand zur nächsten Wohnbebauung groß genug? Lärmschutz und Schutz vor Schatteneinwurf, der bei stehender Sonne auftreten kann, sind weitere maßgebliche Kriterien. Nach diesen Vorgaben wird das Stadtgebiet gesichtet. Wo sind noch Freiflächen, die für Windkraftanlagen geeignet sind?

Dokumentation

Änderungsabschritte

Fächernutzungsplan

- Übersichtsplan
- 1 - Münsterwald und B250
- 2 - Nonnenhof / Schlangenweg
- 3 - Vetschauer / Bocholzer Weg
- 4 - Horbacher Straße

■ Anlaufstillesches
■ Outschuten Abschnitte 2-4